



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses findet am Dienstag, dem 02.03.2021 um 16:30 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske – OP-Maske ist ausreichend – zulässig.

Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 02.02.2021 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
Vorlage: 2021/0009
5. Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum
Vorlage: 2020/0323
6. Smart City Beckum: Bewerbung für das Förderprogramm "Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft" des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Vorlage: 2021/0059
7. Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2020
Vorlage: 2021/0055
8. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2020
Vorlage: 2021/0044
9. Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH
Vorlage: 2021/0005
10. Unterstützung des Deutsch-Türkischen Kulturvereins zum Ausgleich coronabedingter Defizite
Vorlage: 2021/0101
11. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
Vorlage: 2021/0089

- 11.1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
hier: Antrag der FDP-Fraktion "Bau der Neubeckumer Feuer- und Rettungswache als öffentlich-privates Projekt" vom 12.02.2021
Vorlage: 2021/0089/1
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 02.02.2021 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Entscheidung über die Rücknahme eines Einspruchs
Vorlage: 2020/0410
4. Grundstücksangelegenheit
Vorlage: 2021/0008
5. Auftragsvergabe
Vorlage: 2021/0042
6. Personalangelegenheit
Vorlage: 2021/0098
7. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 19.02.2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2021/0009

öffentlich

Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.02.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung des Grundstücksgeschäftes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksangelegenheit wird auf Grundlage privatrechtlicher Regelungen abgewickelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Für ein Grundstück gibt es aktuell zwei Interessenten.

Das Unternehmen Global Services CMS GmbH & Co. KG möchte seinen Standort erweitern. Das Vorhaben wird im öffentlichen Teil der Sitzung vorgestellt.

Auf Grund der aktuellen Pandemielage möchte der zweite Investor zusätzliche Kontakte meiden und das Vorhaben nicht persönlich im öffentlichen Teil der Sitzung vorstellen. Seine Interessenlage ist in der Verkaufsvorlage berücksichtigt.

Anlage(n):
ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0323
öffentlich

Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum wird beschlossen.
2. Die weitere Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie ist verwaltungsintern vorzubereiten.
3. Die Präsentation von Herrn Lennardt wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung der Wirtschaftsförderungsstrategie sind Kosten von rund 43.800,00 Euro entstanden. Für die Umsetzung aller ausgearbeiteten Projektschritte werden Mittel in Höhe von rund 34.000,00 Euro benötigt. Ferner werden Personalkosten entstehen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Wirtschaftsförderungsstrategie erfolgte aus dem Produktkonto 150101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten. Entsprechende Haushaltsmittel standen zur Verfügung. Mittel für die Umsetzung der Projekte sind jeweils zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Wirtschaftsförderungsstrategie erfolgte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Belange des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im November 2018 wurde das Unternehmen „MODULDREI Standortstrategie GmbH“ mit der Erstellung der Wirtschaftsförderungsstrategie beauftragt. Herr Lennardt hat seitens der MODULDREI Standortstrategie GmbH die Projektleitung hierfür übernommen. Die Strate-

gie hat zum Ziel, Stärken und Schwächen aufzuzeigen und durch gezielte Projektarbeit und zielgruppenorientiertes Handeln die Attraktivität des Standortes Beckum zu stärken. Zusammenfassend wird Herr Lennardt den Prozess der Strategieerarbeitung und die Ergebnisse in der Sitzung vorstellen.

Zusammenfassung des Prozesses und der Ergebnisse:

Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2019 (siehe Vorlage 2019/022). Nach der Sitzung wurde die Lenkungsgruppe gegründet. Die Mitglieder wurden durch die im Rat der Stadt Beckum vertretenen Parteien bestimmt. Die Lenkungsgruppe wurde wie folgt besetzt:

Herr Dr. Strothmann, Bürgermeister
Herr Karsten Koch, SPD-Fraktion
Herr Rudolf Grothues, SPD-Fraktion
Herr Andreas Kühnel, CDU-Fraktion
Herr Kai Braunert, Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gregor Stöppel, FWG-Fraktion
Herr Timo Przybylak, FDP-Fraktion
Herr Uwe Denkert, Fachbereichsleitung Stadtentwicklung
Frau Helena Wala, Wirtschaftsförderung
Frau Anja Voigt, Wirtschaftsförderung

Der Erarbeitungsprozess zur Wirtschaftsförderungsstrategie begann am 06.07.2019 mit der ersten Sitzung der Lenkungsgruppe und endete mit der Abschlusspräsentation am 01.09.2020. Vorab wurde durch das beauftragte Büro eine Ist-Analyse erstellt. Es wurden rund 580 Unternehmen an der Befragung beteiligt, davon haben 127 Unternehmen teilgenommen. Zusätzlich wurden 10 Experteninterviews mit Unternehmen aus verschiedenen Branchen geführt. Ferner wurde aufgrund von statistischen Daten eine Benchmark-Analyse erstellt. Die Ergebnisse der Befragungen stellen teilweise nur Einzelmeinungen dar, lassen sich jedoch zusammen mit den statistischen Daten wie folgt in Stärken und Schwächen zusammenfassen.

Schwächen:

- Die Unternehmen bemängeln, dass die Wirtschaftsförderung schlecht erreichbar ist und die Bearbeitungszeiten zu lang sind. Ferner wird bemängelt, dass es kaum Kontakte in die Unternehmen hinein gibt und dass die Wirtschaftsförderung nicht aktiv auf Unternehmen zugeht. Nur wenige der teilnehmenden Unternehmen wussten, dass die Stadt Beckum eine Wirtschaftsförderung hat.
- Viele Unternehmen teilen mit, dass sie Probleme haben, Mitarbeitende mit entsprechender Qualifizierung zu finden. Ausbildungsstellen werden teilweise nicht besetzt. Zeitgleich planen viele Unternehmen in den nächsten Jahren zu expandieren und Personal einzustellen.
- Die Innenstadt wird von den Unternehmen als wenig attraktiv für junge Menschen und Familien wahrgenommen. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes wird als unspektakulär angesehen, die unattraktiven Leerstände tragen zu einem schlechten Gesamtbild bei. Insgesamt fehlt ein Erlebnischarakter.
- Die Unternehmen spiegeln, dass Beckum keine positiv hervorsteckende Außenwirkung für potenzielle Arbeitskräfte oder potenzielle Bürgerinnen und Bürger hat. Die

Stadt wird als Zementrevier wahrgenommen, mit Industrie- und Maschinenbaustandorten. Es mangelt an touristischer Vermarktung und Angeboten.

- Die Unternehmen haben das Gefühl, dass aktuell keine Flächen für den Einfamilienhausbau vorhanden sind.

Stärken:

- Die Unternehmen nehmen wahr, dass freie Gewerbeflächen verfügbar sind. Die Vermarktung und Betreuung dieses Bereiches wurden gut bewertet.
- Die Datenbasis zeigt, dass es einige Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen vor Ort gibt, die wirtschaftlich sehr stabil sind und bei denen die Zahl der Mitarbeitenden ebenfalls sehr stabil ist oder leicht ansteigt. Dies empfinden auch die befragten Unternehmen so. Ferner wird herausgestellt, dass viele Unternehmen Fortbildungsmöglichkeiten und einen guten Verdienst bieten können. Die Unternehmen empfinden sich selbst als gut vernetzt und sind oft familiengeführt.
- Statistisch ist in Beckum ein stetiger Zuwachs an Arbeitsplätzen zu verzeichnen. Dabei ist die Arbeitslosenquote vergleichsweise gering und stabil.
- Die Autobahnanbindung ist hervorragend. Die Nähe zu Münster und Dortmund wird als Vorteil empfunden. Es gibt eine gute Infrastruktur (Straßen und Wege, Schulen, Kindergärten, Krankenhaus, Ärzte, Kulturangebote, Vereine).
- Günstige Preise für Bauland und Wohnungsbau im eher ländlichen Raum. Rege Bautätigkeit im Mehrfamilienhausbau.
- Die Befragten nehmen den Freizeitbereich als durchaus positiv wahr und sehen den Charme des Münsterlandes mit Wanderwegen und Radrouten als Vorteil.
- Es wurde positiv benannt, dass kurze Wege innerhalb der Verwaltung bestehen und Beckum eine Bauordnung vor Ort hat.

Aus der Gesamtheit der Untersuchungsergebnisse wurden Verbesserungspotenziale und Zukunftsthemen herausgearbeitet. Aufgrund dieser Datenlage wurden in der Lenkungsgruppe die Themenfelder diskutiert und priorisiert.

Die zu bearbeitenden Themenfelder wurden wie folgt von Verwaltung und Politik benannt:

- Fachkräfte
- Unternehmensservice und Netzwerke
- Innenstadt
- Gewerbeflächen
- Standortmarketing

Zu jedem Themenfeld sind Projektvorschläge erarbeitet worden. Im Lenkungskreis wurde für jedes Themenfeld jeweils ein Projekt ausgewählt. Die nachfolgenden Projekte wurden detailliert ausgearbeitet:

- Vernetzung von Schülerinnen, Schülern und den Unternehmen
- Optimierung des Unternehmensservices
- Maßnahmenpapier zur Belebung der Innenstadt
- Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes
- Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes

Die einzelnen Schritte der Projektumsetzung sind der Anlage zu entnehmen. Für jedes Projekt wurden Personal- und Finanzbedarf ermittelt. Dabei wurde auf Basis der heute verfügbaren Stellen und Stellenanteilen eine voraussichtliche Mehrbelastung ermittelt und diese in zusätzliche Stellen und Stellenanteile umgerechnet. Der Personalbedarf wurde getrennt

nach einmaligen und dauerhaften Tätigkeiten ermittelt. Die Projekte sollen zeitlich versetzt begonnen werden, um den einmaligen Personalaufwand besser steuern zu können.

Ein großer Stellenanteil der dauerhaften Tätigkeiten entfällt auf das Projekt „Optimierung des Unternehmensservices“. Dies ist eine Tätigkeit, die der Bestandspflege dient und grundlegendes Instrument der Wirtschaftsförderung ist. Die Innenentwicklung eines Standortes ist von großer Bedeutung. Hier geht es zum Beispiel um Hilfestellungen bei verschiedensten Themen oder die Durchführung von Unternehmensbesuchen, die Einrichtung eines Kundenmanagementsystems, die Betreuung und Unterstützung bei Erweiterungsabsichten, die regelmäßige Durchführung von Netzwerkveranstaltungen, die Vermittlung bei Konflikten innerhalb der Verwaltung oder auch die Begleitung von Vorhaben, damit das Unternehmen nicht an vielen verschiedenen Stellen im Rathaus Informationsbruchstücke bekommt, sondern gebündelt eine Information erhält, aktive Kontaktherstellung für die Suche nach Bestandsimmobilien, Vermittlung von Ansprechpersonen bei Problemen und vieles mehr.

Die Bestandspflege spielt eine große Rolle, denn rund 80 bis 90 Prozent des Arbeitsplatzzuwachses beruhen auf der Erweiterung oder Ausgründungen von bestehenden Unternehmen. Nur rund 10 bis 20 Prozent des Wachstums sind auf Neuansiedlungen aus umliegenden Städten zurückzuführen. Dies belegen beispielsweise statistische Erhebungen von Institutionen, wie der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Freiburg e.V., der ExperConsult Wirtschaftsförderung & Investitionen GmbH & Co. KG oder auch der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH. Eigene Werte, die der Wirtschaftsförderung Beckum vorliegen, unterstreichen diese Werte ebenfalls.

Aktuell wird diese Thematik nur auf Zuruf der Unternehmen bearbeitet. Eine aktive Ansprache der Unternehmerinnen und Unternehmer kann der Zeit nicht geleistet werden. Diese Tatsache spiegelt sich deutlich im vorgenannten Schwächenprofil wider.

Bei den Projekten „Vernetzung von Schülerinnen, Schülern und den Unternehmen“ und „Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes“ handelt es sich um Themenfelder, welche die zukunftsorientierte Daseinsvorsorge betreffen. Einerseits muss sichergestellt werden, dass Flächen für Erweiterungen zur Verfügung stehen, zeitgleich aber auch die Fachkräfte für Expansion vorhanden sind. Es muss verhindert werden, dass Fachkräfte oder Unternehmen in umliegende Zentren abwandern.

Das „Maßnahmenpapier zur Belebung der Innenstadt“ soll die Attraktivität der Innenstadt steigern. Eine lebhaftere Innenstadt mit Einkaufsmöglichkeiten, kulturellen und gastronomischen Angeboten ist ein Grundstein für die Standortentscheidungen. Somit ist dies ein Baustein zur Bindung von Arbeitskräften am Standort, zeitgleich aber auch Grundlage zur Existenzsicherung der ansässigen Betriebe in der Innenstadt.

Das Projekt „Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes“ betrifft insbesondere den Bereich der Außendarstellung. Beckum wird oft als Zementrevier wahrgenommen, jedoch nicht als besonders attraktive Stadt für Wohnen, Arbeiten und Leben. Eine positive Außenwahrnehmung unterstützt alle zuvor genannten Projekte und Ziele.

Für die Umsetzung des Konzeptes werden zusätzlich rund 1,75 vollzeitäquivalente Stellen benötigt. Aktuell werden das operative Geschäft der Wirtschaftsförderung von rund 0,85 Stellen und das Innenstadtmanagement von rund 0,75 Stellen geleistet.

Angesichts der angespannten Haushaltslage ist über eine weitere Ausdehnung des Personals im Gesamtzusammenhang mit weiteren wichtigen Maßnahmen und Projekten zu

entscheiden. Zu bedenken ist, dass die Wirtschaftsförderungsstrategie ohne zusätzliche Personalkapazitäten nicht umzusetzen ist, mit Ausnahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes.

Dieses Projekt ist für die künftige Entwicklung des Standortes Beckum von herausragender Bedeutung. Die verfügbaren Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A 2“ sind stark angefragt und in absehbarer Zeit veräußert. Daher muss das Gewerbeflächenentwicklungskonzept zeitnah begonnen werden. Hierfür werden andere Tätigkeiten entsprechend zurückgestellt.

Im Rahmen des Förderantrages der Smart City-Strategie soll die Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie zur Förderung angemeldet werden. Sollte sich hier ein Förderzugang ergeben, könnten die einzelnen Maßnahmen mit einer Refinanzierung hinterlegt werden.

Anlage(n):

Wirtschaftsförderungsstrategie

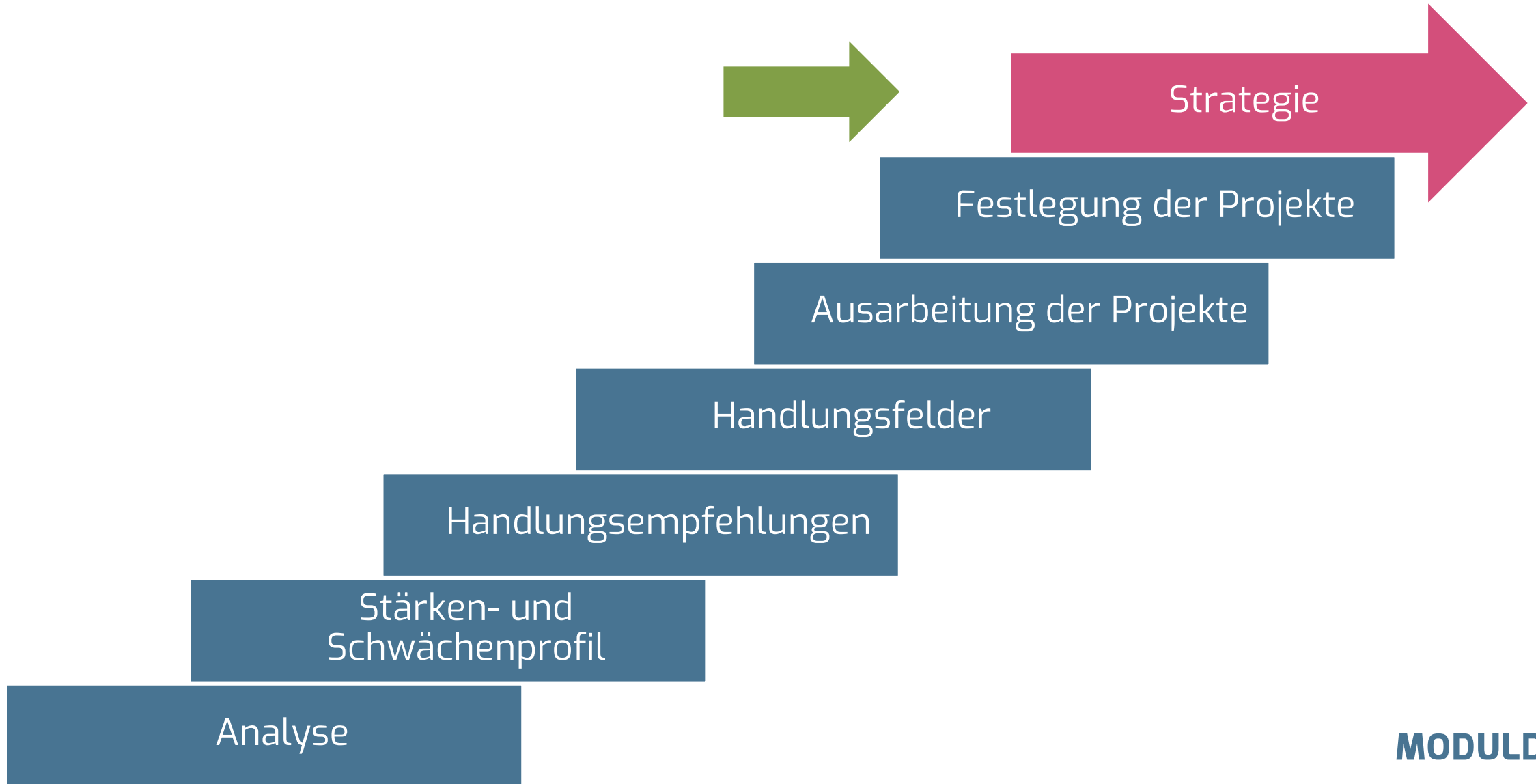
TOP Ö 5

AUSARBEITUNG EINER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSSTRATEGIE FÜR DEN STANDORT BECKUM

1. SEPTEMBER 2020 | JÖRG LENNARDT, CHARLOTTE LENNARDT

MODULDREI

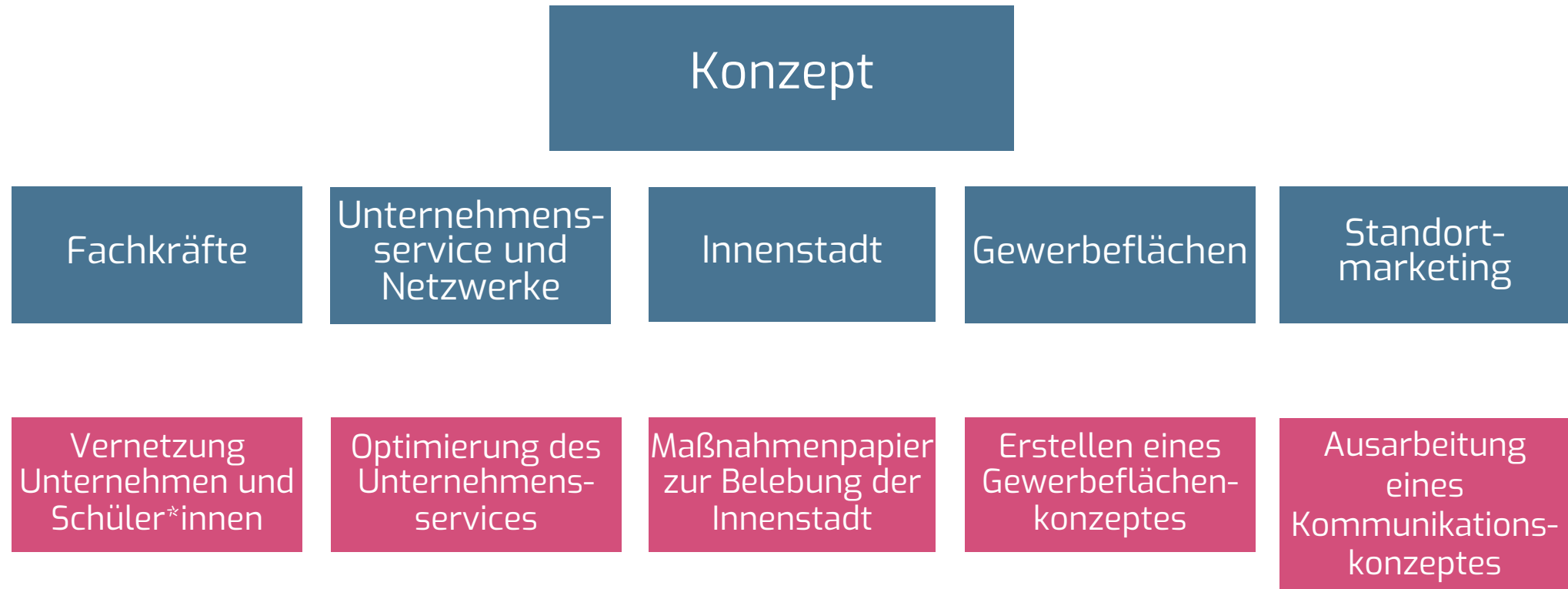
WIR BEFINDEN UNS IM PROJEKT HIER:



ZUR ERINNERUNG.

MODULDREI

SIE HABEN SICH FÜR FOLGENDE PROJEKTE ENTSCHIEDEN:



1. HANDLUNGSFELD FACHKRÄFTE

MODULDREI

DIESES PROJEKT HABEN SIE VERABSCHIEDET:



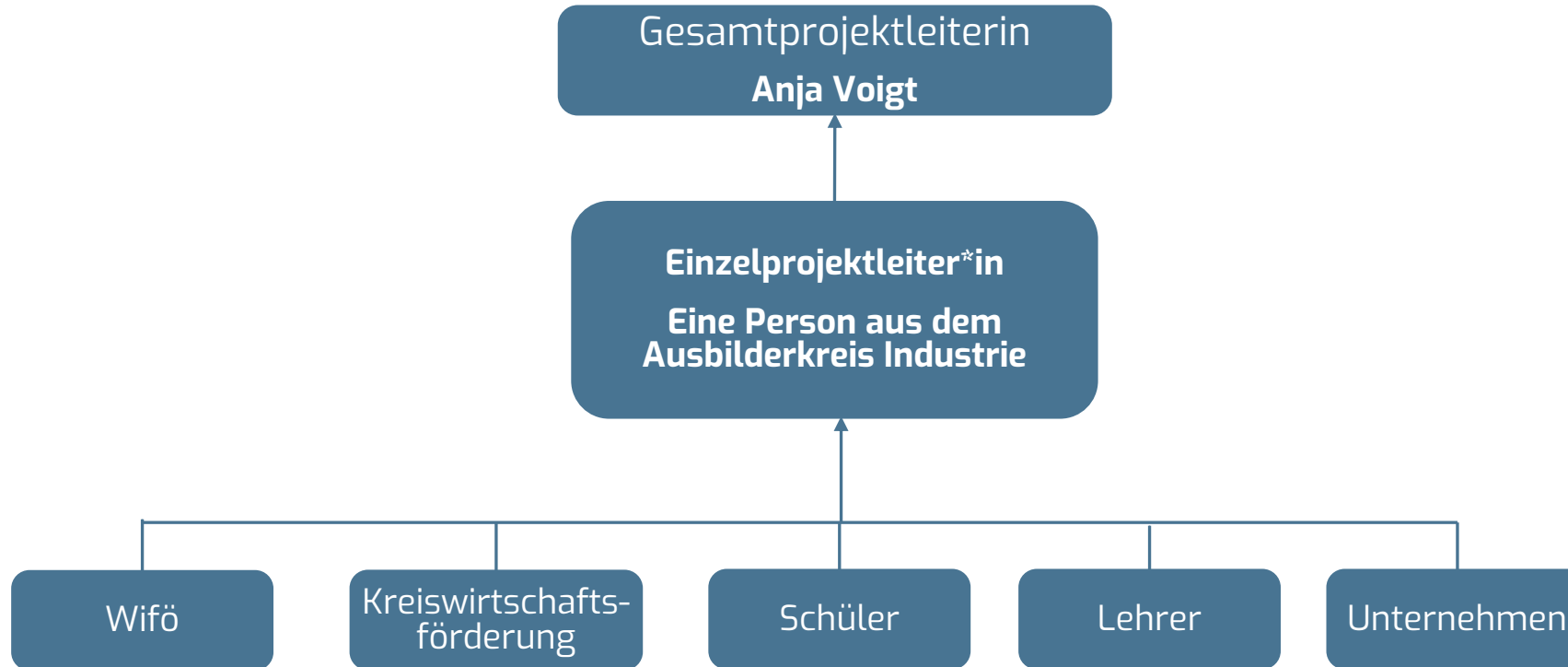
Vernetzung
Unternehmen und
Schüler*innen

ORGANISATIONS- & ZEITPLAN

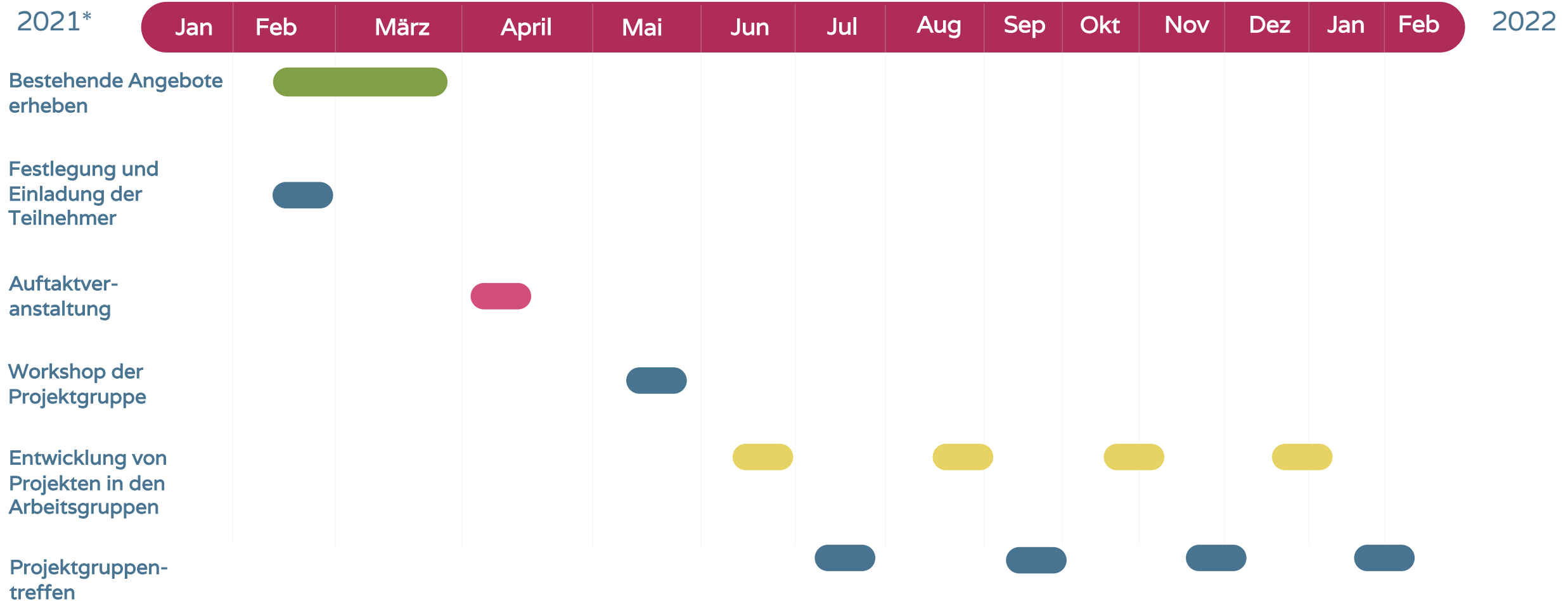
ORGANISATIONS- UND ZEITPLAN AB 2021

MODULDREI

DIE PROJEKTORGANISATION FÜR „VERNETZUNG UNTERNEHMEN UND SCHÜLER*INNEN“.



ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT „VERNETZUNG UNTERNEHMEN UND SCHÜLER*INNEN“.



* Der Projektstart ist abhängig von Personalressourcen. Der Zeitplan wird detailliert in der ersten Projektsitzung ausgearbeitet.

AUFWANDPLANUNG FÜR DAS PROJEKT "VERNETZUNG UNTERNEHMEN UND SCHÜLER*INNEN".

	Aufwand in Tagewerke	Beteiligte	Sachkosten
Bestehende Angebote erheben	3 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung	-
Festlegung und Einladung der Teilnehmer	1,5 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung und BM	-
Auftaktveranstaltung	2 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung und BM	ggf. kleines Catering
Workshop der Projektgruppe	2 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung	ggf. kleines Catering
Entwicklung von Projekten in den Arbeitsgruppen	1 TW. im Monat	Arbeitsgruppen und ggf. Wirtschaftsförderung	-
Projektgruppentreffen	1 TW. im Monat	Arbeitsgruppen und ggf. Wirtschaftsförderung	-
Gesamt:	8,5 TW. Einmalig ggf. 2 TW. laufend pro Monat für die Wirtschaftsförderung		

MODULDREI

2. UNTERNEHMENSSERVICE

MODULDREI

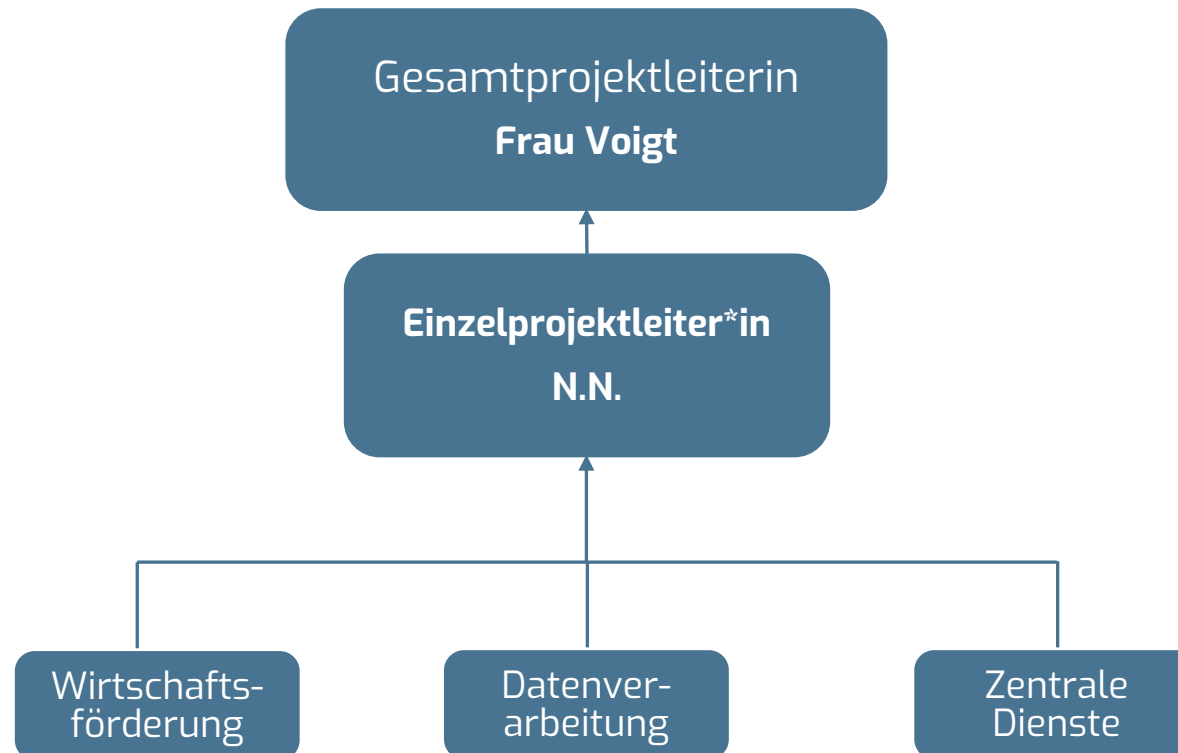
DIESES PROJEKT HABEN SIE VERABSCHIEDET:



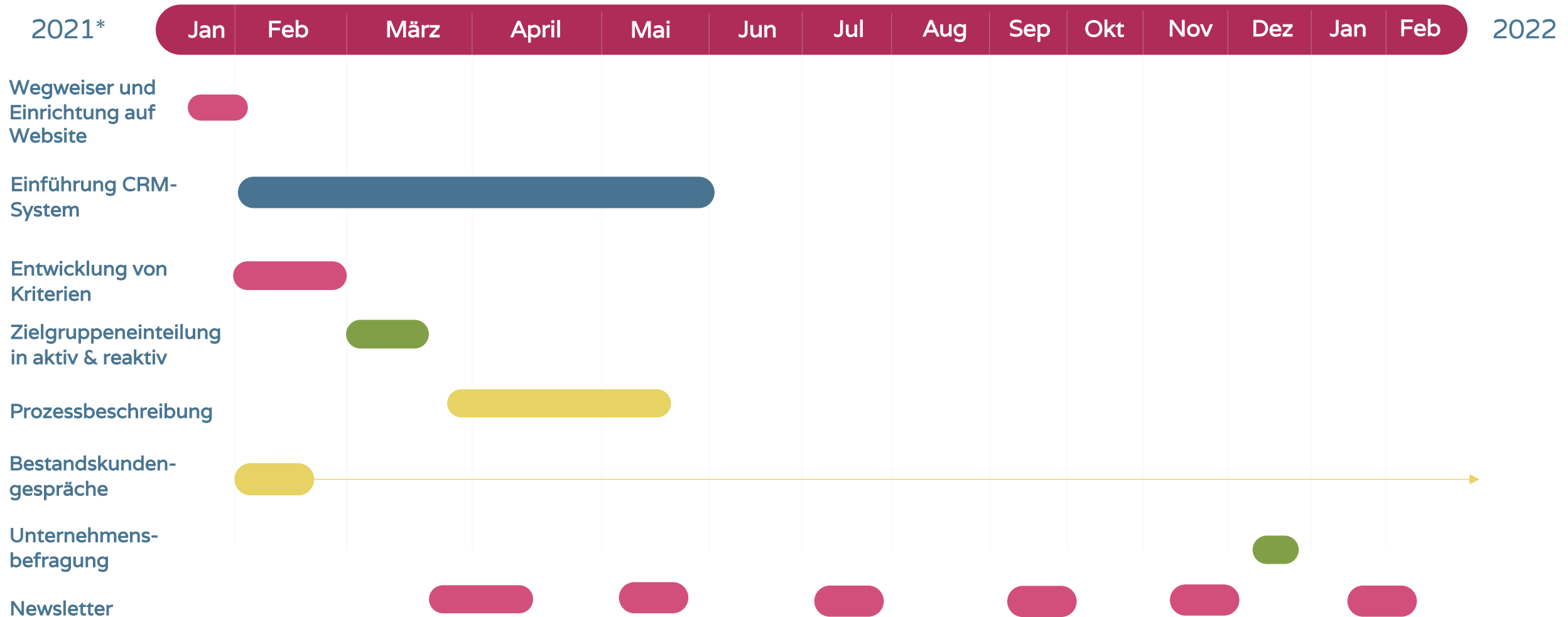
ORGANISATIONS- UND ZEITPLAN

MODULDREI

DIE PROJEKTORGANISATION FÜR „OPTIMIERUNG DES UNTERNEHMENSSERVICES“:



ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT „OPTIMIERUNG DES UNTERNEHMENSSERVICES“.



* Der Projektstart ist abhängig von Personalressourcen. Der Zeitplan wird detailliert in der ersten Projektsitzung ausgearbeitet.

AUFWANDPLANUNG FÜR DAS PROJEKT „OPTIMIERUNG DES UNTERNEHMENSSERVICES“.

	Aufwand in Tagewerke	Beteiligte	Kosten
Wegweiser und Darstellung auf Website	1,5 TW. einmalig	Zentrale Dienste/ Wifö	1.000,00 €
Workshop Unternehmensservice + Prozessbeschreibung	11,5 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung	-
Zielgruppeneinteilung in aktiv & reaktiv	1 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung	-
Einführung CRM-System	7 TW. Einmalig + 1 TW im Monat	Wirtschaftsförderung + Datenverarbeitung	3 Lizenzen, 10.000,00 € inkl. Schulung
Unternehmensgespräche (aktiv)	4 TW. im Monat	Wirtschaftsförderung	-
Erledigen der to dos aus Besuchen (aktiv)	8 TW. im Monat	Wirtschaftsförderung + Stadtplanung, Liegenschaften, Bauordnung, Ordnungsamt....	-
Unternehmenskontakte (reaktiv)	2,5 TW. im Monat	Wirtschaftsförderung	-
Erledigen der to dos aus Kontakten (reaktiv)	4 TW. im Monat	Wirtschaftsförderung + Stadtplanung, Liegenschaften, Bauordnung, Ordnungsamt....	-
Newsletter	2 TW. einmalig + 1 TW. im Monat	Wirtschaftsförderung	
Unternehmensbefragung	0,5 TW. im Monat		11.000,00 €

Gesamt:

- 1,5 TW. einmalig für Zentrale Dienste + 13 TW im Monat für andere Fachdienste
- 23 TW. einmalig sowie 21 TW. laufend pro Monat für die Wifö

MODULDREI

3. INNENSTADT

MODULDREI

DIESES PROJEKT SOLLTE NOCH EINMAL ANGEPASST WERDEN:

ALT



Zusammenarbeit
Innenstadtakteure
(Homepage/ Netzwerke)

NEU



Maßnahmenpapier zur
Belebung der Innenstadt

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

MASSNAHMENPAPIER ZUR BELEBUNG DER INNENSTADT

MODULDREI

WIR HABEN VIER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR SIE:

1. Ermittlung des Ist-Zustandes und Recherche bestehender Konzepte sowie bestehender Maßnahmen.
2. Beteiligung betroffener Akteure zum Beispiel in Form eines Workshops.
3. Identifizierung von Leitprojekten und Daueraufgaben inkl. Kostenaufstellung im Rahmen eines Maßnahmenpapiers für die Belebung der Innenstadt.
4. Optimierung der Website und Erstellung des Maßnahmenpapiers.

UMSETZUNGSSCHRITTE

KONKRETE SCHRITTE ZUR UMSETZUNG

MODULDREI

1. ERMITTLUNG DES IST-ZUSTANDES, RECHERCHE BESTEHENDER KONZEPTE SOWIE BESTEHENDER MASSNAHMEN.

- Dokumentation des Geschäftsbestandes im zentralen Versorgungsbereich (ZVB) (z.B. Branchenmix, Zustand/Größe der Einzelhandelsflächen).
- Dokumentation des aktuellen optischen Erscheinungsbildes des ZVB (Fotos, renovierte Objekte, einheitliche Elemente).
- Zusammentragen aller bekannten Projekte/ Maßnahmen (z.B. einheitliches Erscheinungsbild, Onlineauftritte, Veranstaltungen).
- Aktuelle statistische Zahlen erheben (Passantenfrequenzen, Leerstandsquote, Kaufkraft).
- Ermittlungen wie/ob/wo bisher kommuniziert wird (Arbeitskreise/Werbung/Presse).



2. BETEILIGUNG BETROFFENER AKTEURE IN WORKSHOPS.

- Auswahl und Beteiligung einer professionellen Moderation.
- Vorbereitung der Workshops.
- Bestimmung der Teilnehmer, die an den Workshops teilnehmen.
- Während des Workshops werden die Ziele und Zielgruppen bestimmt.
- Brainstorming in Gruppen für zielgruppenspezifische Maßnahmen.
- Auflistung und Darstellung aller Projektideen.



3. IDENTIFIZIERUNG VON LEITPROJEKTEN UND DAUERAUFGABEN MIT KOSTENAUFSTELLUNG IN FORM EINES MASSNAHMENPAPIERS.

- Sortierung aller Projektideen nach kurz und langfristigen Tätigkeiten.
- Interne Bewertung/Priorisierung aller Projekte (Stetige Überprüfung der Priorisierungskriterien).
- Ermittlung von groben Kosten und Bearbeitungszeiten für die jeweiligen Maßnahmen – ggf. mit externer Hilfe.
- Identifizierung der Beteiligten bei den jeweiligen Maßnahmen.



4. OPTIMIERUNG DER WEBSITE UND ERSTELLUNG DES MASSNAMENPAPIERS.

- Auf der Website der Stadt wird ein extra Reiter erstellt, in dem die Innenstadt gesondert dargestellt wird.
- Der neue Reiter enthält den Einzelhandel, die Parkmöglichkeiten, Restaurants, Dienstleister und sonstige Einkaufsmöglichkeiten.
- Vorherige Projektideen integrieren und z.B. Auffindbarkeit der Innenstadt auf Homepage verbessern, Auffindbarkeit der Parkplätze verbessern.
- Es wird ein Maßnahmenpapier erstellt, um Projektideen umzusetzen.

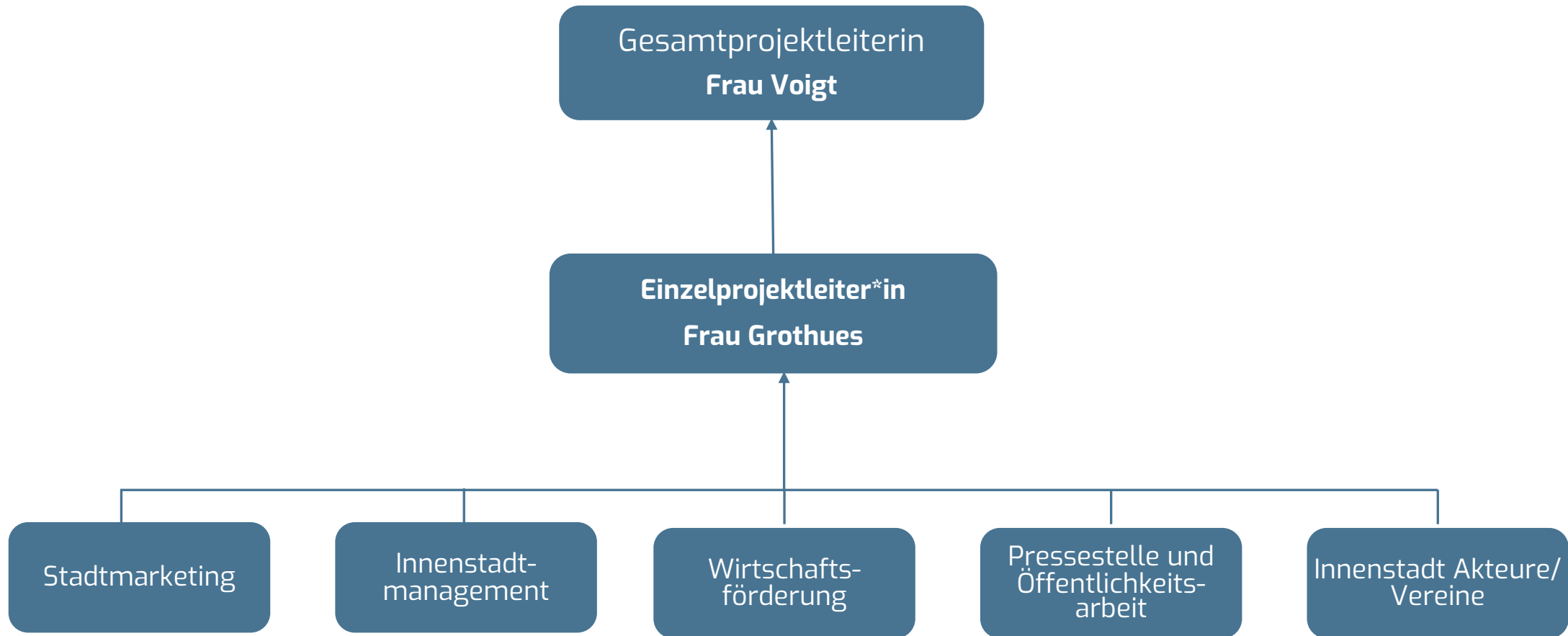


ORGANISATIONS- & ZEITPLAN

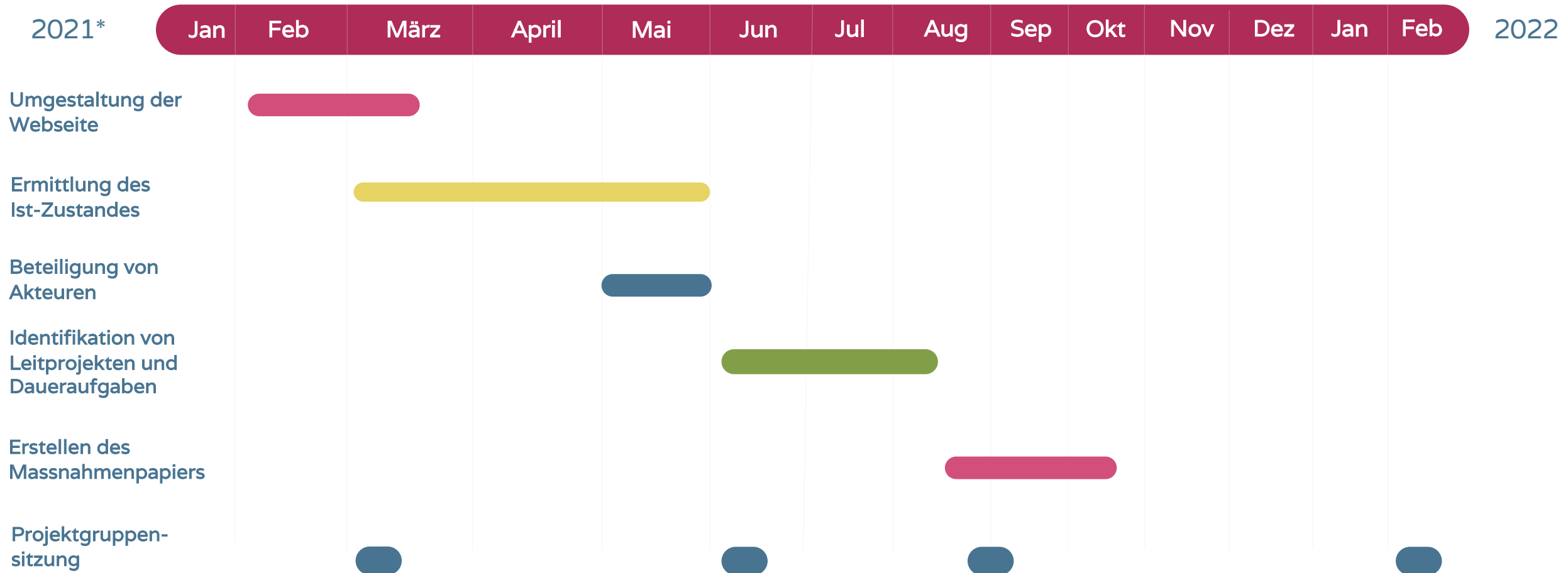
ORGANISATIONS- UND ZEITPLAN AB 2021

MODULDREI

PROJEKTORGANISATION FÜR „MASSNAHMENPAPIER ZUR BELEBUNG DER INNENSTADT“:



ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT „MASSNAHMENPAPIER ZUR BELEBUNG DER INNENSTADT“.



* Der Projektstart ist abhängig von Personalressourcen. Der Zeitplan wird detailliert in der ersten Projektsitzung ausgearbeitet.

AUFWANDPLANUNG FÜR DAS PROJEKT „MASSNAHMENPAPIER ZUR BELEBUNG DER INNENSTADT“.

	Aufwand in Tagewerke	Beteiligte	Kosten
Ermittlung des Ist-Zustandes	5 TW. einmalig	Innenstadtmanagement ggf. Externer	
Beteiligung betroffener Akteure	5 TW. Einmalig	Wifö/ Innenstadtmanagement/ Einzelhändler /Vereine/ Öffentlichkeitsarbeit/ Externer Moderator	Catering, Moderator Ca. 1.000 €
Identifizierung von Leitprojekten	8,5 TW. Einmalig	Innenstadtmanagement/ Stadtmarketing ggf. externe Beratung bei Ausarbeitung	Ermittlung von Kosten/Zeitaufwand Ca. 2.000 €
Auffindbarkeit auf Website beckum.de	3,25 TW. einmalig	Innenstadtmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	
Erstellung Maßnahmenpapier	5 TW einmalig	Innenstadtmanagement	
Projektgruppensitzung	0,5 TW. im Monat	Innenstadtmanagement, Wirtschaftsförderung/ Standmarketing/ Öffentlichkeitsarbeit	
Laufende Umsetzung	min. 3,25 TW. Im Monat	Innenstadtmanagement bei Bedarf Presse/ Stadtmarketing/ Wifö	
Gesamt:	26,75 TW. Einmalig Innenstadtmanagement/ Wifö 12,5 TW einmalig Andere Min. 3,75 TW. Im Monat		Ca. 3.000 €

4. GEWERBEFLÄCHEN

MODULDREI

DIESE PROJEKTE HABEN SIE VERABSCHIEDET:

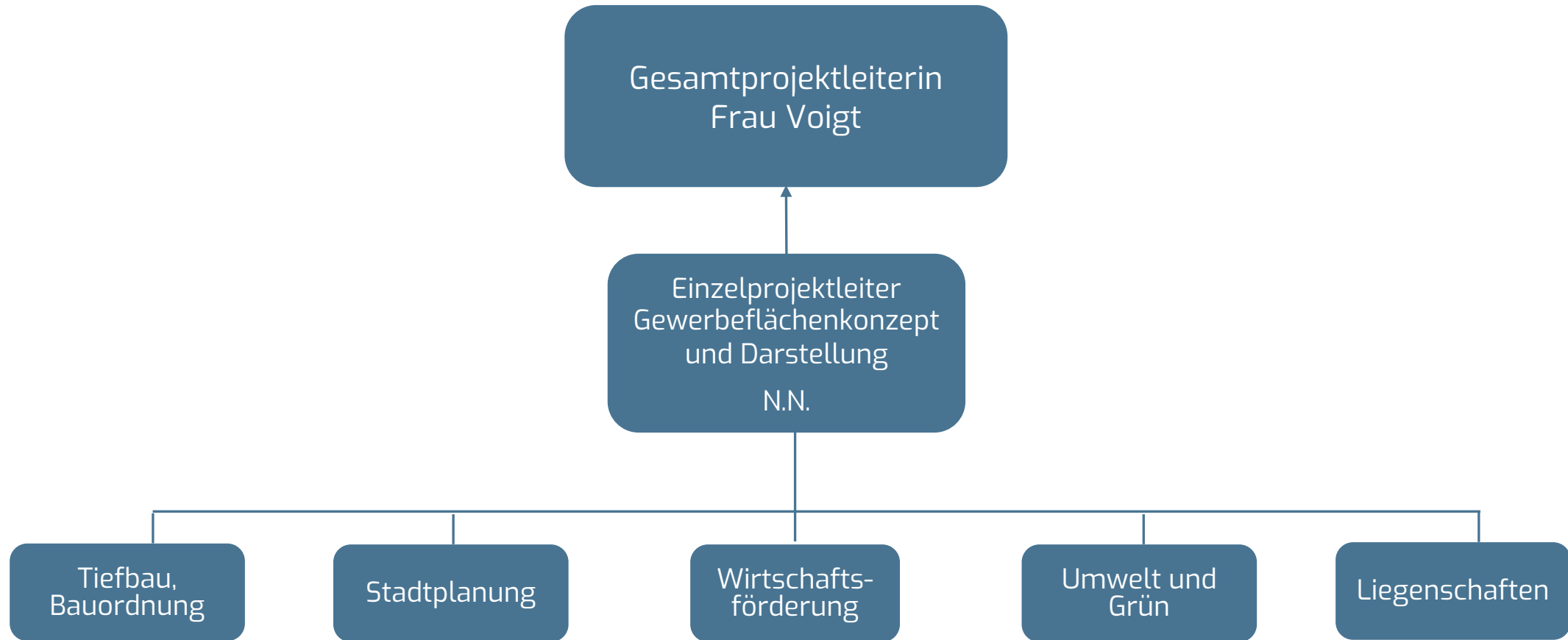


Erstellen eines
Gewerbeflächen-
konzeptes mit digitaler
Darstellung

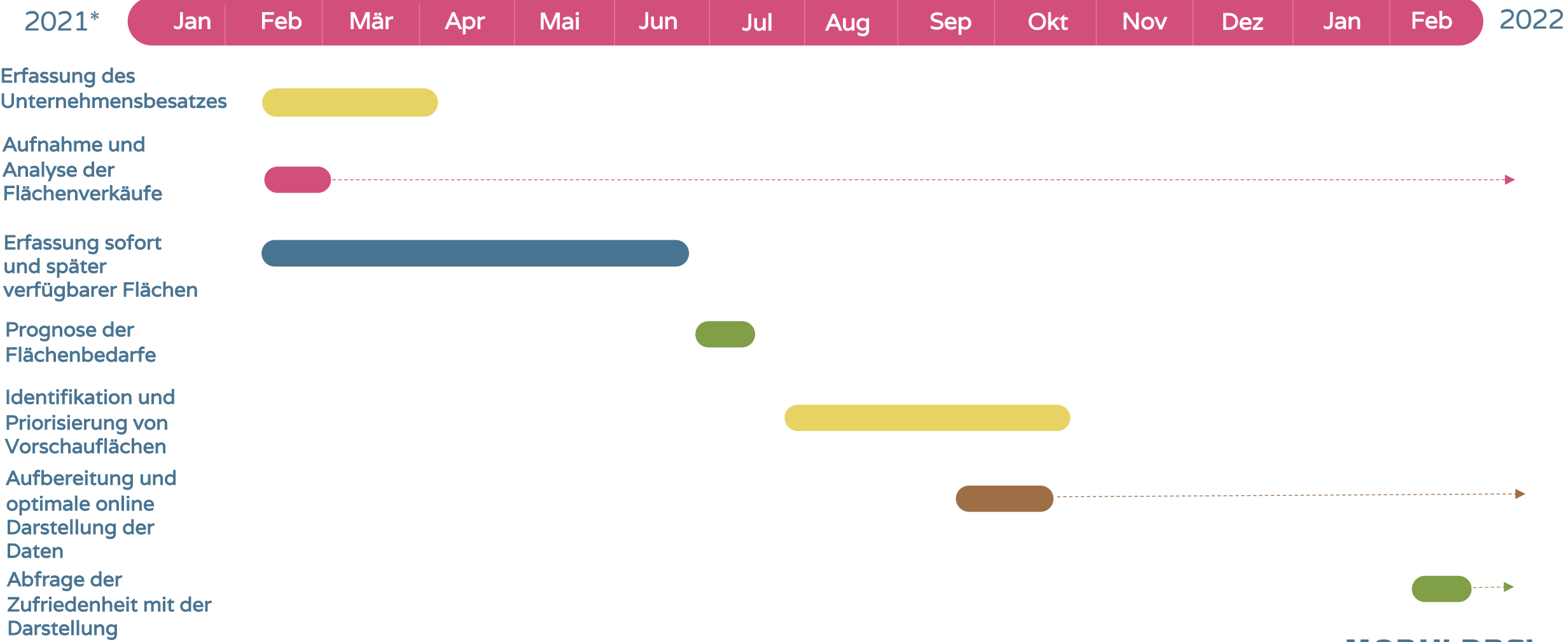
ORGANISATIONS- UND ZEITPLAN

MODULDREI

PROJEKTORGANISATION „ERSTELLEN EINES GEWERBEFLÄCHENKONZEPTE MIT DIGITALER DARSTELLUNG“:



DER ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT „ERSTELLEN EINES GEWERBEFLÄCHENKONZEPTES MIT DIGITALER DARSTELLUNG“.



* Der Projektstart ist abhängig von Personalressourcen. Der Zeitplan wird detailliert in der ersten Projektsitzung ausgearbeitet.

AUFWANDPLANUNG FÜR DAS PROJEKT „ERSTELLEN EINES GEWERBEFLÄCHENKONZEPTES MIT DIGITALER DARSTELLUNG“.

	Aufwand in Tagewerke	Beteiligte	Kosten
Erfassung und Auswertung des Unternehmensbesatzes	6 TW. Einmalig + 0,5 TW pro Monat	Wirtschaftsförderung und Stadtplanung	eventuell Software
Aufnahme und Analyse der Flächenverkäufe	Analyse: 1 TW. pro Jahr Aufnahme: 3 TW. pro Jahr (ca. 0,33 im Monat)	Wirtschaftsförderung, Stadtplanung, Liegenschaften	-
Erfassung und Bewertung sofort und später verfügbarer Flächen	3,5 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung, Stadtplanung, Liegenschaften, Umwelt und Grün	-
Prognose der Flächenbedarfe	3 TW. einmalig	Wirtschaftsförderung	-
Identifikation und Priorisierung von Vorschauflächen	3 TW. einmalig Wifö + 2 TW. einmalig andere Fachdienste	Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Umwelt und Grün, Tiefbauamt, Bauordnung, Liegenschaften	-
Aufbereitung und optimale online Darstellung der Daten	4 TW. Einmalig + 0,5 TW im Monat	Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, IT/Datenverarbeitung	-
Abfrage der Zufriedenheit mit der Darstellung	Im Bestandskunden-gespräch enthalten	Wirtschaftsförderung	-
Gesamt:	<ul style="list-style-type: none"> • 19,5 TW. einmalig + 1,03 TW im Monat Wifö • 2 TW einmalig andere Fachdienste 		MODULDREI

5. STANDORTMARKETING

MODULDREI

DIESES PROJEKT HABEN SIE VERABSCHIEDET:



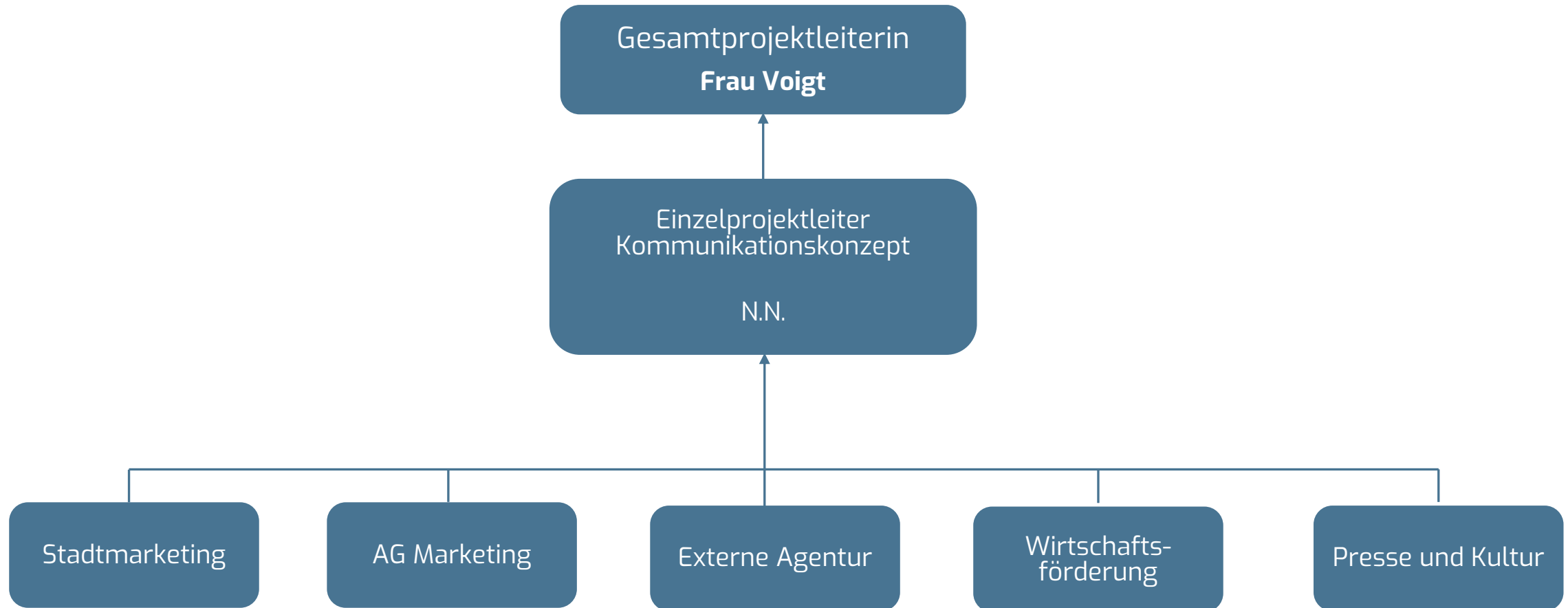
Ausarbeitung eines
Kommunikationskonzeptes

ORGANISATIONS- & ZEITPLAN

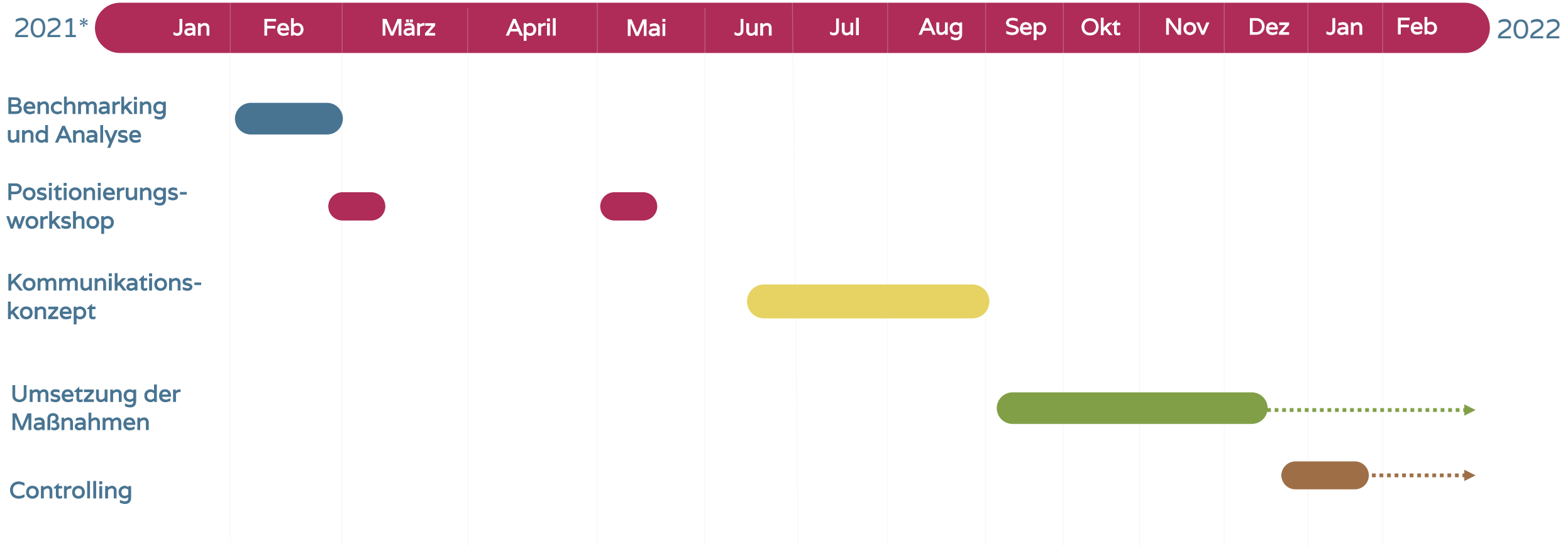
ORGANISATIONS- UND ZEITPLAN AB 2021

MODULDREI

PROJEKTORGANISATION „AUSARBEITUNG EINES KOMMUNIKATIONSKONZEPTES“.



ZEITPLAN FÜR DAS PROJEKT „AUSARBEITUNG EINES KOMMUNIKATIONSKONZEPTES“.



* Der Projektstart ist abhängig von Personalressourcen. Der Zeitplan wird detailliert in der ersten Projektsitzung ausgearbeitet.

AUFWANDPLANUNG FÜR DAS PROJEKT „AUSARBEITUNG EINES KOMMUNIKATIONSKONZEPTES“.

	Aufwand in Tagewerken	Beteiligte	Kosten
Analyse und Benchmarking	1 TW. einmalig Wifö 8 TW. einmalig Presse und Stadtmarketing	Presse und Kultur, Stadtmarketing, AG Marketing, Wirtschaftsförderung	5.990,00 €
Positionierungsworkshops	16 TW. einmalig	Presse und Kultur, Stadtmarketing, Wifö	3.990,00 €
Ausarbeitung Kommunikationskonzept	10 TW. einmalig	Presse und Kultur, Stadtmarketing	10.000,00 €
Umsetzung	3 TW. im Monat, davon 0,5 im Monat Wifö	Presse und Kultur, Stadtmarketing, Wifö	Abhängig vom Konzept
Controlling	0,5 TW. im Monat	Presse und Kultur, Stadtmarketing	-
Auswahl Agentur und Vergabe	8 TW. einmalig	Presse und Kultur, Stadtmarketing	-
Gesamt:	<ul style="list-style-type: none"> 42 TW. einmalig und 3,5 TW. im Monat für Presse und Kultur, Stadtmarketing 17 TW. einmalig und 0,5 TW. im Monat für Wifö 		19.980,00 €

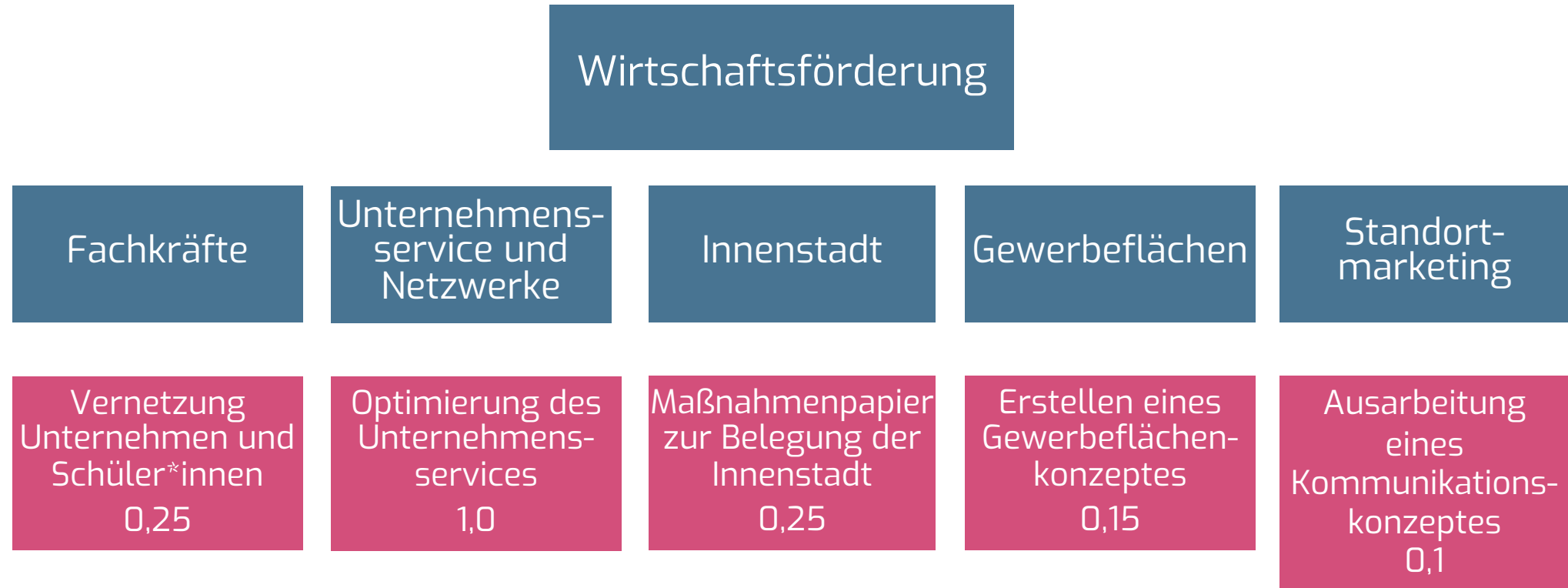
MODULDREI

AUFWANDPLANUNG FÜR DIE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG:

MODULDREI

Tagewerke					
Handlungsfeld und Projekt	einmalig sonstige Verwaltung	TW pro Monat sonstige Verwaltung	einmalig Wifö	TW pro Monat Wifö	Sachkosten
HF. Fachkräfte					
Vernetzung Unternehmen und Schüler*innen	-	-	8,5	2	ggf. Catering
HF. Unternehmensservice					
1. Optimierung des Unternehmensservices	1,5	13	23	21	11.000,00 €
HF. Innenstadt					
Maßnahmenpapier zur Belebung der Innenstadt	12,5	0,5	26,75	3,75	3.000,00 €
HF. Gewerbeflächen					
Erstellen eines Gewerbeflächenkonzeptes	2	-	19,5	1,03	-
HF. Standortmarketing					
Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes	42	3,5	17	0,5	19.980,00 €
Summe laufende TW		17		28,28	
Summe einmalige TW	58		94,75		33.980,00 €

WENN SIE ALLE PROJEKTE UMSETZTEN WOLLEN, BENÖTIGEN SIE INSGESAM 1,75 NEUE STELLEN ZZGL. DER BEREITS VORHANDENEN STELLENANTEILE.



SIE MÜSSEN SICH ENTSCHEIDEN!

MODULDREI

IHRE ANSPRECHPARTNER



Jörg Lennardt

Martin-Schmeißer-Weg 3a
44227 Dortmund
+49(231) 47700377
+49(175) 5759998
joerg.lennardt@moduldrei.de



Charlotte Lennardt

Martin-Schmeißer-Weg 3a
44227 Dortmund
+49(231) 47700377
+49(176) 47397343
charlotte.lennardt@moduldrei.de

MODULDREI



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2021/0059

öffentlich

Smart City Beckum: Bewerbung für das Förderprogramm "Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft" des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.03.2021 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum
25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“ einen gemeinsamen Antrag auf Förderung mit den Gemeinden Billerbeck, Drensteinfurt, Siegen, Unna und Winterberg zu erarbeiten und über das Netzwerk Innenstadt NRW beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu stellen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Absichtserklärung („Letter of Intent“) zu unterzeichnen.

Dem Rat der Stadt Beckum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Beckum beantragt im Rahmen der Mitgliedschaft bei dem Modellprojekt "Netzwerk vor Ort – Smart Cities" eine Förderung des Modellprojekts Smart Cities „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Unterstützung ihrer städtischen Aktivitäten, insbesondere zur Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung der Smart City sowie der damit verbundenen Förderung notwendiger Ressourcen.
2. Die Teilnahme an dem Modellprojekt Smart Cities des BMI unterliegt dem Verständnis des modellhaften Lernens für und mit anderen Kommunen und verfolgt den strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Carta der nationalen Dialogplattform Smart Cities.
3. Die Bewerbung erfolgt in Kenntnis des zu erbringenden Eigenanteils.
Die Stadt Beckum erklärt ihre Bereitschaft, diesen zu erbringen.
4. Die Stadt Beckum entwickelt im Rahmen des Modellprojekts eine Smart-City-Strategie, die nicht nur als sektorales Projekt zu verstehen ist, sondern die räumlichen

und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachtet, auch als Grundlage für weitergehende Förderungen. Der integrierte und vernetzende Ansatz bezieht sich räumlich auf das gesamte Stadtgebiet und strebt auch regionale und interkommunale Vernetzungen und Verknüpfungen an. Es wird eine interkommunale Zusammenarbeit – wie im Rahmen des Modellprojektes „Netzwerk vor Ort – Smart City“ bereits erprobt – angestrebt.

5. Die Entwicklung der Smart City Strategie sowie die durch die im Modellprojekt definierten Maßnahmen erfolgen unter der Einbindung der örtlichen Öffentlichkeit in einem breiten Partizipationsprozess.
6. Die Freigabe der einzelnen Projekte im Rahmen des Förderprogramms bedarf der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses.

Kosten/Folgekosten

Die benötigten Finanzmittel sind bis einschließlich des Jahre 2026 im Haushalt der Stadt Beckum einzuplanen. Ebenso sind die personellen Voraussetzungen bei der Personalplanung zu berücksichtigen. Die Personal-, Sach- und Investitionskosten werden mit 65 Prozent durch den Bund bezuschusst, der Eigenanteil beträgt 35 Prozent.

Die im Rahmen der Vorbereitung des Förderantrages ermittelten überschlägigen Kosten sind der Anlage 4 zur Vorlage zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Planung auch Stellenanteile bereits in der Verwaltung besetzter Stellen und teilweise bereits veranschlagte Sachkosten als Besonderheit in diesem Projekt förderfähig sind und berücksichtigt wurden, insofern ergibt sich eine zusätzliche Refinanzierung.

Insgesamt wird, ausgehend von Projekt- und Prozesskosten von rund 5.700.000 Euro für die Dauer des Förderzeitraumes von insgesamt 5 Jahren, mit einer Refinanzierung durch das Förderprogramm von rund 3.705.000 Euro gerechnet. Der Eigenanteil, der nach der Planung über derzeit noch nicht konkret bekannte Mittel Dritter von 250.000 Euro gemindert werden soll, würde demnach verteilt auf den Förderzeitraum insgesamt 1.745.000 Euro betragen.

Aufgrund der vielfach noch im Detail zu erarbeitenden Projekte und der weiteren Verfeinerung der Kostenschätzung, die jedoch erst im weiteren Projektverlauf erfolgen kann und bei erfolgreicher Bewerbung im ersten Förderjahr ansteht, wird vorgeschlagen, zunächst ein Projektbudget von 300.000 Euro pro Jahr, mithin 1.800.000 Euro insgesamt, vorzusehen. Bei einer Förderung von 65 Prozent würde hierüber zunächst ein Ausgabevolumen von rund 857.000 Euro pro Jahr ermöglicht.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Höhe welche Projekte gefördert werden. Nach Vorlage eines Förderbescheides sind die Projekte entsprechend anzupassen und im Haushalt abzubilden.

Finanzierung

Die Veranschlagung des Projektbudgets von 300.000 Euro soll über die Änderungsliste zum Haushalt 2021 im Ergebnisplan und damit einhergehend im Finanzplan erfolgen. Die Mittel sollen den Sperrvermerk „Freigabe durch Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss im Rahmen der Einzelbeschlussfassung zu den Projekten von „Smart City“ erhalten. Mit den jeweiligen Freigabebeschlüssen ist jeweils die konkrete Zuordnung im Haushalt zu gewährleisten. So soll die enge Einbeziehung der politischen Gremien in die konkrete Umsetzungsphase sichergestellt werden.

Begründung:

Die Teilnahme am Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Eine erfolgreiche Teilnahme am Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ könnte einen wichtigen Beitrag zur Stadtentwicklung Beckums leisten. Die angestrebten Effekte für die Digitalisierung von Verwaltung und Stadtgesellschaft sowie die Schaffung von intelligenten Lösungen für komplexe Probleme der Stadtentwicklung sorgen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität der Stadt Beckum. Dadurch bleibt die Stadt attraktiv für zukünftige Generationen.

Erläuterungen

Netzwerk vor Ort – Smart City

Die Stadt Beckum ist Mitglied des Netzwerkes Innenstadt Nordrhein-Westfalen (NRW). Das Netzwerk veranstaltete einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Smart City“ am 06.02.2019 in Gelsenkirchen, an dem ein Vertreter der Verwaltung teilgenommen hat. In dieser Veranstaltung wurden 2 Förderprojekte vorgestellt.

Mit dem Förderprojekt „Netzwerk vor Ort – Smart City“ unterstützt das Netzwerk Innenstadt NRW auf Landesebene in den Jahren 2019 und 2020 10 Mitgliedskommunen auf dem Weg zur smarten (Innen-)Stadt. Dabei werden erste Schritte zu einer Smart City Strategie mit den Kommunen vorbereitet. In der Folge werden je nach Bedarf Veranstaltungen und Workshops organisiert. Ebenso unterstützt das Netzwerk die geförderten Kommunen beim Aufbau von Netzwerken vor Ort und darüber hinaus. Die Arbeitsschritte werden dokumentiert und aufbereitet.

Die Geschäftsleitung des Netzwerkes, Frau Christiane Marks und Herr Jens Imorde, haben das Projekt im Verwaltungsvorstand näher erläutert. In der Folge hat die Verwaltung ihr Interesse an dem Projekt bekundet und wurde als teilnehmende Kommune ausgewählt. Die Verwaltung verfolgt mit der Teilnahme vorrangig das Ziel, eine Smart-City-Strategie zu entwickeln und dabei umsetzbare Projekte zu entwickeln. Daraus könnten sich Projekte entwickeln, mit denen man sich wiederum im Rahmen des Bundesprogramms „Modellprojekte Smart Cities“ bewerben könnte.

Am 22.07.2019 fand ein erstes Arbeitsgespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerkes statt.

Es wurde entschieden, dass aufgrund der übergreifenden Thematik alle Organisationseinheiten der Verwaltung im weiteren Verfahren mit einbezogen werden sollen. Ziel des Verfahrens war es, am Ende Schwerpunkte für Beckum zu definieren und Projekte zu benennen, die in einem zu bewältigenden Zeitrahmen und Aufwand angegangen werden sollen. Dies können sowohl nach innen gerichtete Projekte der Verwaltung sein, als auch Maßnahmen mit Wirkung nach außen, gegebenenfalls auch in einem weiteren Schritt Projekte außerhalb der Verwaltung. Es geht bei dem Prozess auch darum herauszufinden, in welchen Bereichen die Stadt schon „smart“ arbeitet, unabhängig davon ob digital oder analog. Gegebenenfalls werden auch bereits begonnene Projekte als Schwerpunkte benannt.

Bestenfalls wird sich daraus eine lebendige und lebende Stadtentwicklungsperspektive entwickeln. Vor dem Hintergrund der vielen Aufgaben und der hohen Auslastung der Stadtverwaltung soll der Fokus in Sachen Smart City auf einer realistischen Umsetzungsperspektive liegen.

Es wurde daher vereinbart, dass es 2 vom Netzwerk moderierte Termine für interne Strategiewerkstätten der Verwaltung geben soll.

„Netzwerk vor Ort – Smart City“ wird mit 70 Prozent vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Als Eigenanteile waren in 2019 und 2020 jeweils 15.000 Euro im Haushalt eingeplant.

Hierzu wurde zuletzt im Haupt- und Finanzausschuss am 10.09.2019 berichtet.

Vorläufige Ergebnisse

Am 11.09. und am 28.10.2019 fanden jeweils verwaltungsinterne Strategiewerkstätten im Entwicklungs- und Gründungszentrum statt. Unter der Federführung des Netzwerkes haben sich die Leitungen der Fachdienste, Eigenbetriebe, Fachbereiche sowie die Stabsstellen, teilweise gemeinsam mit dem Bürgermeister mit der Thematik „Smart City“ auseinandergesetzt.

Dabei wurden im Ergebnis folgende Handlungsfelder fokussiert:

- Verwaltung, insbesondere unter dem Aspekt der Digitalisierung sowie der internen und externen Kommunikation und Arbeitsweise.
- Mobilität, insbesondere unter dem Aspekt der vernetzten Mobilität im ländlichen Raum.
- Zivilgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf Kommunikation und Beteiligung.
- Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt Klimaschutz („Green City“).

Die detaillierten Ergebnisse sind als Anlage beigefügt (Anlage 1 zur Vorlage). Diese wurden auf einem Erfahrungsaustausch des Netzwerkes von Herrn Denkert präsentiert.

Vor dem Hintergrund der komplexen Aufgabenstellungen wurde entschieden, dass die Verwaltung zunächst ohne Beteiligung Dritter die strategischen Voraussetzungen erarbeiten sollte. Es war im Anschluss geplant, nach dem Erfahrungsaustausch im Frühjahr 2020 eine öffentliche Veranstaltung zu „Smart City Beckum“ mit dem Netzwerk durchzuführen, um die Perspektive der Einwohnerinnen und Einwohner einzubinden. Dazu kam es dann coronabedingt nicht mehr.

Ebenso wurde die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Strategie-Entwicklung erschwert. Im Sommer 2020 wurden im Verwaltungsvorstand die vorliegenden Arbeitsergebnisse bewertet. Im Hinblick auf eine mögliche Antragstellung beim Förderprogramm Modellprojekte Smart Cities des Bundes im Jahr 2021 wurde von Seiten der Verwaltung entschieden, die Arbeit an der Strategie und den Projekten mit dem Netzwerk zu intensivieren. Eine interne Arbeitsgruppe der Verwaltung hat dann mit der Erarbeitung von konkreten Projekten für eine mögliche Antragstellung begonnen.

Aufgrund der Pandemie-Situation begleitet das Netzwerk die Modellkommunen nun noch im Jahr 2021 für die Bewerbung auf Bundesebene.

Förderprogramm „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat startete 2017 den Smart City Dialog. Im Zuge dessen werden verschiedene Maßnahmen gebündelt, die sich auf die Smart City Carta beziehen (siehe hier: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/stadtentwicklung/smart-cities/smart-cities-node.html>). Das Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ ist ein wesentlicher Bestandteil dieses nationalen Dialoges. Das Förderprogramm wird aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert.

Der wesentliche Unterschied zu anderen Programmen der Städtebauförderung ist aber, dass nicht nur Planungs- und Baukosten sowie bauvorbereitende beziehungsweise -begleitende Kosten gefördert werden, sondern auch insbesondere Personalkosten sowie Kosten für Hard- und Software. Die Kosten werden zu 65 Prozent bezuschusst. Der Eigenanteil in Höhe von 35 Prozent kann durch Drittmittel weiter reduziert werden.

Das diesjährige Motto „Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft“ greift die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie auf, für deren Bewältigung sowohl smarte Lösungen, aber auch eine größere Dynamik im Bereich der Digitalisierung erforderlich sind, um die Städte zukunftsfähig zu gestalten.

Insgesamt stehen noch über 800 Millionen Euro Bundesmittel für die seit dem Jahr 2019 durchgeführten Förderstaffeln zur Verfügung. Der Aufruf zur 3. Staffel 2021 wurde am 16.12.2020 veröffentlicht und wies im Gegensatz zu den vergangenen Aufrufen eine deutlich kürzere Bewerbungsfrist auf. Die Anträge müssen bis zum 14.03.2021 gestellt werden.

Der Ablauf des Modellprojektes für die jeweils Teilnehmenden gliedert sich in eine Strategiephase zur Erarbeitung der Smart-City-Strategie und der Konkretisierung der Projektkonzepte und in eine Umsetzungsphase, in der die Projekte realisiert werden sollen.

Auch hier wurden die Fristen verkürzt: Die Strategiephase wurde von 2 auf 1 Jahr und die Umsetzungsphase von 5 auf 4 Jahren reduziert.

Im Rahmen eines solchen nationalen Programms haben interkommunale Verbände eine gute Förderchance.

Von den Modellkommunen des Netzwerkes Innenstadt NRW beabsichtigen 6 Kommunen einen gemeinsamen Antrag zu stellen, vorbehaltlich der abschließenden Entscheidungen der jeweiligen kommunalpolitischen Gremien. Neben Beckum sind dies Billerbeck, Drensteinfurt, Siegen, Unna und Winterberg.

Obwohl diese Kommunen sowohl räumlich, als auch von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner her verschieden sind, so weisen sie doch eine Reihe inhaltlicher Schnittmengen auf.

Der mögliche gemeinsame Antrag beinhaltet folgende gemeinsame Handlungsfelder:

- Zivilgesellschaft/Beteiligung/Service
- Verwaltungsdigitalisierung
- Bildung
- Digitale Infrastruktur
- Umwelt
- Mobilität
- Innenstadt/Wirtschaft

Der Programm-Slogan „Gemeinsam aus der Krise“ tangiert viele Projekte und wirkt wie ein roter Faden für die gemeinsame Strategie im Bewerbungsverbund der 6 Städte. Die Beschäftigung mit ähnlichen Themen, beispielsweise im Bereich Klima und Mobilität, könnte zu projektbezogenen Kooperationen von einigen oder allen Kommunen im Antragsverbund führen. Grundsätzlich wickelt aber jede Kommune ihre Projekte im Rahmen der eigenen Strategie umsetzungs- und finanztechnisch selbständig ab.

Im Zuge der Antragstellung müssen die Kommunen noch eine gemeinsame Außendarstellung erarbeiten.

Es wird geprüft, ob die Stadt Siegen als einzige Großstadt im Verbund die Federführung des gemeinsamen Projektes übernimmt. Für die weitere Begleitung der 6 Kommunen im Rahmen des Projektes wird es notwendig sein, darüber hinaus durch eine externe Agentur unterstützt zu werden. Die Vergabeentscheidung müssen die Kommunen nach der Förderzusage zügig vorbereiten und treffen.

Frau Christiane Marks vom Netzwerk Innenstadt NRW wird in der Sitzung anwesend sein und den aktuellen Arbeitsstand vorstellen.

Smart City Beckum – Projektideen

Aufgrund der verkürzten Frist und des Corona-Lockdowns im Dezember musste die Vorgehensweise der Stadt Beckum erneut angepasst werden. Die Einbindung der Politik erfolgt nach vorbereitenden Gesprächen mit den Fraktionsspitzen im Januar nunmehr unter einem gewissen Zeitdruck. Der für die Antragstellung notwendige Ratsbeschluss soll daher am 25.03.2021, also nach der Antragsfrist nachgeholt werden. Eine Nachreichung ist formal bis spätestens 14.04.2021 möglich. Ebenso konnte die geplante Einbindung von Multiplikatoren in der Arbeitsgruppe, wie etwa Vertreterinnen und Vertretern von Work LnB, sowie der Stadtgesellschaft insgesamt noch nicht erfolgen.

In Beckum sind in der letzten Zeit viele Projekte in der Stadtgesellschaft realisiert worden, die für sich genommen schon Teile einer gesamtstädtischen Smart-City-Strategie sind. Exemplarisch seien hier folgende Projekte genannt:

- Die Förderung von Verve! e. V. im Rahmen von „Dritte Orte“ im Stadtteil Neubeckum,
- Die Gründung von Work LnB durch die Firma Berief in der Beckumer Innenstadt,
- Die Realisierung des 3D-Druck-Hauses durch eine Kooperation verschiedener Akteure und Unternehmen.

Im Zuge der weiteren Arbeit in der internen Projektgruppe kristallisierten sich anknüpfend an bestehende Konzepte wie die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) und Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK), den Verkehrsentwicklungsplan 2030 und den Masterplan 100 Prozent Klimaschutz folgende Themenschwerpunkte für Smart City Beckum heraus:

- Verwaltungsdigitalisierung,
- Mobilität,
- Klimaschutz,
- Innenstadt/Wirtschaft und
- Partizipation als Querschnittsthema.

Leitprojekte für Beckum

In der Folge hat die stadtinterne Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Netzwerk Leitprojekte für Beckum entwickelt. Dabei wurde der Fokus sowohl darauf gelegt, dem Motto „Gemeinsam aus der Krise. Raum für die Zukunft“ Rechnung zu tragen, als auch Leitprojekte zusammenzutragen, die ohnehin auf der Agenda der Stadt Beckum stehen und in den folgenden Jahren umgesetzt werden sollen.

Folgende Projekte wurden erarbeitet:

Verwaltungsdigitalisierung

- Erstellen einer Digitalisierungsstrategie
- Einführung eines Dokumentenmanagementsystems
- Einführung einer digitalen Poststelle
- Einführung eines digitalen Bauantrags; dazu Einrichtung eines multimedialen Besprechungsraumes für die Gespräche mit Antragstellerinnen und Antragstellern
- Errichtung digitaler Leitsysteme für Besucherinnen und Besucher in öffentlichen Gebäuden
- WLAN in Verwaltungsgebäuden
- Mobile Endgeräte für die Beschäftigten für zum Beispiel Homeoffice und Überall-Arbeiten (Laptops, Tablets)
- Digitale Ausrüstung für 4 Sitzungsräume
- Anschaffung von Hard- und Software zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie

Klimaschutz und Mobilität

- Klimaschutz in der Verwaltung: Standards festlegen für relevante Bereiche
- Virtuelles Kraftwerk (erneuerbare Energien, speziell Photovoltaikanlagen) visualisieren, Anzeigetafel publikumsgerecht anbringen, auf Website anzeigen; Weiterentwicklung durch Solarbänke auf Schulhöfen der weiterführenden Schulen
- Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Änderung des Modal Split:
 - Einrichtung von Fahrradzahlstellen mit Website-Einbindung
 - Einrichtung einer Sammelschließanlage für Fahrräder mit digitalem Zugangssystem und Online-Verfügbarkeitsanzeige
 - Digitales Radfahrinfoportal
- Konzept für einen flächendeckenden beziehungsweise effizienten Öffentlichen Personen Nahverkehr
- Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements sowie Erarbeitung eines Grünflächenkatasters

Wirtschaftsförderung und Innenstadt

- Umsetzung einer Wirtschaftsförderungsstrategie
 - Vernetzung von Schülerinnen, Schülern und Unternehmen
 - Customer-Relationship-Management(CRM)-System in der Wirtschaftsförderung
 - Erstellen eines Gewerbeflächenkonzeptes
 - Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes
- Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenpapiers zur Belebung der Innenstadt
 - Pilotprojekt: Aufbau einer digitalen Plattform für die Innenstadt

Partizipation

- Entwicklung einer Partizipationsstrategie

- Durchführung eines Pilotprojektes zur Umsetzung, mit Einsatz von Onlineplattformen und Apps

Ländlicher Raum – Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

- Einrichtung eines digitalen Supermarktes/automatisierten Kleinflächenmarktes, zum Beispiel im Stadtteil Roland (Umsetzung mit einem externen Unternehmen)

Die Detailplanung ist der beifügten Anlage 3 zur Vorlage zu entnehmen. Der ebenfalls beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 4 zur Vorlage) dient als Grundlage für die Antragstellung und die Einplanung der Kosten in der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Umsetzung der überwiegend ohnehin vorgesehenen Maßnahmen erfordert zusätzliche Personalkapazitäten und in vielen Bereichen externe Begleitung sowie erhebliche Sachmittel und Investitionen.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre eine Förderung im Rahmen der Modellprojekte Smart Cities sehr willkommen und würde den Weg der Digitalisierung in Beckum erheblich befördern.

Es ist davon auszugehen, dass das im Rahmen von Smart City zusätzlich beschäftigte Personal über den Förderzeitraum hinaus für die weitere Umsetzung der Projekte und die Verstetigung des Smart City Prozesses erforderlich ist.

Im Rahmen der Strategiephase können sich weitere Projekte sowie Änderungen an den benannten Projekten ergeben. Ebenso gilt es, gemeinsame Projekte aller teilnehmenden Kommunen zu konkretisieren.

Auch nach Ablauf des Förderzeitraums gilt es den Smart-City-Prozess zu verstetigen und in dem aufgebauten lokalen Netzwerk weiter an dieser Stadtentwicklungsstrategie zu arbeiten.

Anlage(n):

1. Handlungsfelder
2. Merkblatt KFW
3. Detailplanung
4. Kosten- und Finanzierungsplan

Kommune: Beckum

1. Kostenplanung Strategiephase										Stand:	15.02.2021
Kostenarten	Bereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		Gesamt
1.1	Personal- und Sachkosten (Strategiephase)	-	369.000,00	172.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	-	-		571.000,00
1.1.1	Personalkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart Cities einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung										-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	10.000,00	-	-	-	-	-	-		10.000,00
	Entwicklung Partizipationsstrategie	-	30.000,00	-	-	-	-	-	-		30.000,00
	Reduzierung der CO2-Emissionen durch Änderung des Modal Split	-	50.000,00	-	-	-	-	-	-		50.000,00
	Klima Mobilität	-	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	-	-		50.000,00
	Klima Umweltbildung	-	5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	-		10.000,00
	Klimaschutz Verwaltung	-	15.000,00	10.000,00	-	-	-	-	-		25.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	50.000,00	65.000,00	-	-	-	-	-		115.000,00
	Grünflächenmanagement	-	15.000,00	65.000,00	-	-	-	-	-		80.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		50.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	-	12.000,00	-	-	-	-	-	-		12.000,00
1.1.2	Personalkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften										-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	5.000,00	-	-	-	-	-	-		5.000,00
	Grünflächenmanagement	-	6.000,00	9.000,00	-	-	-	-	-		15.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		30.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	-	8.000,00	-	-	-	-	-	-		8.000,00
1.1.3	Sachkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart Cities einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung										-
	Umsetzung WiFÖ	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		7.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	-	18.000,00	-	-	-	-	-	-		18.000,00
1.1.4	Sachkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaft										-
	Umsetzung WiFÖ	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		500,00
1.1.5	Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 1.1.1+1.1.2+1.1.3+1.1.4)										-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	5.000,00	-	-	-	-	-	-		5.000,00
	Entwicklung Partizipationsstrategie	-	10.000,00	-	-	-	-	-	-		10.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	18.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		18.500,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	-	8.000,00	-	-	-	-	-	-		8.000,00
1.1.6	Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten										-
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	-		10.000,00
	Grünflächenmanagement	-	-	3.000,00	-	-	-	-	-		3.000,00
1.1.7	Netzwerk-Aktivitäten und Beiträge zu Forschungsbegleitung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Reisekosten										-
	Klimaschutz Verwaltung	-	1.000,00	-	-	-	-	-	-		1.000,00
1.2	Erste Investitionen (Strategiephase)		120.000,00	100.000,00							220.000,00
01.02.2001	Anschaffung Software										
	Planung der Maßnahme/Ausschuss										
	Interne Personalkosten Verwaltung										
1.2.2	Anschaffung Dokumentenmanagementsystem (DMS) - Software										
	Anschaffung DMS - Hardware										
	Multimediale Ausstattung Sitzungsräume										
	Klima Mobilität	-	100.000,00	-	-	-	-	-	-		100.000,00
	Klima Umweltbildung	-	5.000,00	-	-	-	-	-	-		5.000,00
	Klimaschutz Verwaltung	-	15.000,00	-	-	-	-	-	-		15.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	-	50.000,00	-	-	-	-	-		50.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	-	20.000,00	-	-	-	-	-		20.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	-	30.000,00	-	-	-	-	-		30.000,00
1.2.3											
1.2.4											
1.2.5											-

2. Kostenplanung Umsetzungsphase

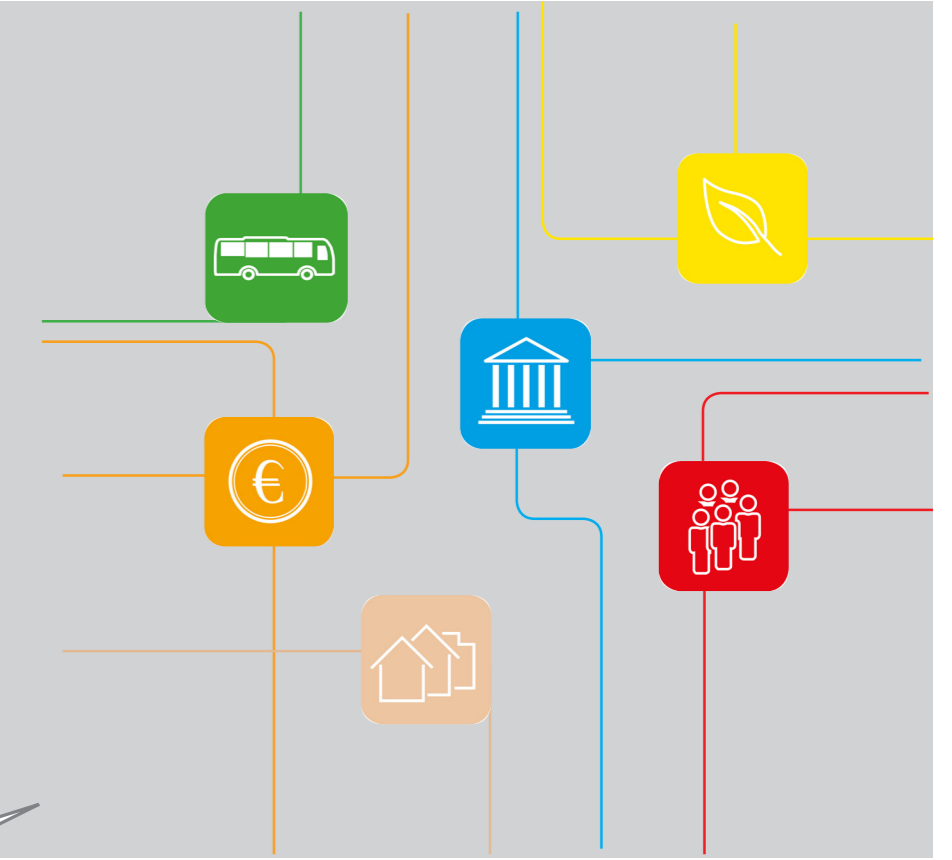
Kostenarten	Bereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
2.1	Personal- und Sachkosten (Umsetzungsphase)	-	53.300,00	473.000,00	643.000,00	406.000,00	388.000,00	104.000,00	-	2.067.300,00
2.1.1	Personalkosten zur Planung, Steuerung, Umsetzung, strategische Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Projekte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	-	10.000,00	-	-	-	-	-	10.000,00
	Entwicklung Partizipationsstrategie	-	-	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	-	50.000,00
	Reduzierung der CO2-Emissionen durch Änderung des Modal Split	-	-	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	-	70.000,00
	Klima Mobilität	-	-	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	-	-	40.000,00
	Klima Umweltbildung	-	-	5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	10.000,00
	Klimaschutz Verwaltung	-	-	20.000,00	20.000,00	10.000,00	10.000,00	-	-	60.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	-	80.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	75.000,00	-	620.000,00
	Grünflächenmanagement	-	-	115.000,00	230.000,00	-	-	-	-	345.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	30.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00	350.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	-	-	48.000,00
2.1.2	Personalkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	-	5.000,00	-	-	-	-	-	5.000,00
	Entwicklung Partizipationsstrategie	-	-	10.000,00	10.000,00	-	-	-	-	20.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	10.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	0,00	0,00	170.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	-	-	32.000,00
2.1.3	Sachkosten Planung, Steuerung, Umsetzung, strategische Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Projekte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Klimaschutz Verwaltung	-	-	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	-	-	4.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	5.300,00	5.300,00	5.300,00	5.300,00	5.300,00	0,00	0,00	26.500,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	-	-	42.000,00
2.1.4	Sachkosten zur Entwicklung und Ausbau der lokalen Akteurspartnerschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Umsetzung WiFÖ	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	0,00	0,00	2.500,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	-	-	2.000,00
2.1.5	Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel von 2.1.1+2.1.2+2.1.3+2.1.4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	-	5.000,00	-	-	-	-	-	5.000,00
	Klimaschutz Verwaltung	-	-	5.000,00	5.000,00	3.000,00	-	-	-	13.000,00
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	-	-	-	25.000,00	15.000,00	5.000,00	-	45.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	0,00	0,00	2.500,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	6.550,00	6.550,00	6.550,00	6.550,00	-	-	26.200,00
2.1.6	Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Digitalisierungsstrategie: Smartes und mobiles Arbeiten in der Verwaltung	-	5.000,00	10.000,00	10.000,00	5.000,00	-	-	-	30.000,00
	Umsetzung WiFÖ	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	10.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	6.550,00	6.550,00	6.550,00	6.550,00	-	-	26.200,00
2.1.7	Netzwerk-Aktivitäten, Beiträge zu Begleitforschung und zum Wissenstransfer und Reisekosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	600,00	600,00	600,00	600,00	-	-	2.400,00
2.2	Investitionen und Maßnahmen (Umsetzungsphase)	-	10.000,00	1.044.000,00	699.000,00	539.000,00	518.000,00	6.000,00	-	2.816.000,00
2.2.1	Grundstückskosten	-	-	10.000,00	-	-	-	-	-	10.000,00
	Gebäude	-	-	250.000,00	-	-	-	-	-	250.000,00
	Sonstige Kosten (Digitale Infotafel, Elektroladesäule, Packstation, WLAN Hot Spot, Digitale Infotafel)	-	-	50.000,00	-	-	-	-	-	50.000,00
2.2.2	Pilotprojekt zur Partizipation	-	-	20.000,00	-	-	-	-	-	20.000,00
2.2.3	Fahrradzahlstellen mit Webanbindung	-	-	96.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	-	-	108.000,00
	Sammelschließanlage für Fahrräder	-	-	-	20.000,00	20.000,00	20.000,00	-	-	60.000,00
	Digitales Radfahrinfoportal	-	-	10.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	-	-	16.000,00
2.2.4	Laufende Mehrkosten On Demand ÖPNV	-	-	500.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	-	-	1.700.000,00
	Anschaffung Solar-Bänke	-	-	15.000,00	15.000,00	-	-	-	-	30.000,00
	Anschaffung Anzeigetafeln	-	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	-	-	-	12.000,00
2.2.5	Anschaffung DMS - Einrichtung digitale Poststelle	-	-	-	30.000,00	-	-	-	-	30.000,00
	Einführung digitale Baugenehmigung	-	-	-	-	20.000,00	2.000,00	1.000,00	-	23.000,00
	Bau und Einrichtung eines multimedialen Besprechungsraumes für die Bauordnung	-	-	-	100.000,00	-	-	-	-	100.000,00
	Digitale Besucherleitsysteme in öffentlichen Gebäuden	-	-	-	-	25.000,00	25.000,00	-	-	50.000,00
	WLAN in der Verwaltung	-	-	-	60.000,00	-	-	-	-	60.000,00
	Anschaffung mobiler Endgeräte	-	-	-	50.000,00	50.000,00	50.000,00	-	-	150.000,00
	Anschaffung von Hard-/Software zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie	-	-	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	5.000,00	-	65.000,00
2.2.6	Software Beschaffung	-	-	50.000,00	-	-	-	-	-	50.000,00
2.2.7	Wirtschaftsförderung u. Innenstadt	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	Endgeräte zur Kommunikation mit den Unternehmen	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	GIS System für Gewerbeflächenpotenziale (Lizenz = Sachkosten)	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00
	Ausarbeitung/Umsetzung Maßnahmenpapier Innenstadt	0,00	0,00	25.000,00	-	-	-	-	-	25.000,00
	Softwareprogramm eines digitalen Angebotes für Händler der Innenstadt (Lizenz = Sachkosten)	0,00	0,00	25.000,00	-	-	-	-	-	25.000,00
1+2	Summe förderfähige Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	5.674.300,00

3. Finanzierungsplan

lfd. Nr.	Finanzierungsmittel	Bereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
3.1	Finanzierungsbeiträge für das Modellprojekt		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.1	Eigenmittel der Kommune		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1.2	Mittel Dritter (zur Reduktion des Eigenanteils)		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt	-	-	250.000,00	-	-	-	-	-	250.000,00
3.1.3	Bundesmittel (Zuwendung)		-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kontrollsumme förderfähige Kosten 3.1.-(1+2)										5.424.300,00
3.2.	Sonstige Finanzierung von ggf. anderen Digitalprojekten in der Kommune - optional		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.1	Eigenmittel der Kommune		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.2.2	Mittel anderer Geber		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.1 + 3.2	Gesamtfinanzierung		-	-	-	-	-	-	-	-	-
3.3	Finanzierungsanteile										-
3.3.1	Kommunaler Eigenanteil										
3.3.2	Substitution des kommunalen Eigenanteils										
3.3.3	Bundesanteil										
		Reduzierung der CO2-Emissionen durch Änderung des Modal Split									



Smart City Beckum



Smart City bedeutet für die Stadt Beckum u.a.:

- nachhaltige und kluge Kombination digitaler und analoger Lösungen
- Sichere Datennutzung
- effektive Vernetzung zwischen BürgerInnen und Verwaltung

Ausgangslage

- Digitale Anwendungen bereits in unterschiedlichen Handlungsfeldern im Einsatz
- Ziel: Entwicklung einer übergeordneten Zielkonzeption und einer ganzheitlichen Strategie für den Themenbereich Smart City
- an bestehende Stadtentwicklungskonzepte (Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte) sowie an den „Verkehrsentwicklungsplan 2030“ soll angeknüpft werden
- Akteure: Stadt Beckum mit allen Fachdiensten und Betriebsleitungen

Fragestellungen und spezifische Herangehensweise

- Wie können zukünftig die strategischen Konzepte sinnvoll miteinander vernetzt werden?
- Wie wird der Prozess organisiert und koordiniert?
- Welche Ressourcen sind erforderlich?
- Welche Arbeitsstruktur scheint zukünftig sinnvoll?
- Akteursbeteiligung/Partizipation: Wie werden die politischen Gremien eingebunden?
- Gestaltung von Kommunikation im Prozess, welche Kommunikationskanäle sind sinnvoll?
- Beteiligung der Stadtgesellschaft als zentrales Element, um Bedarfe der Stadtnutzenden herauszufinden

Was sind die Anknüpfungspunkte / nächsten Schritte?

- Bestand erheben, Bedarfe klären, Zielgruppenanalyse, Potenziale herausarbeiten, Ziele konkretisieren, Ideen entwickeln
 - Wer hat den Hut auf?
 - Arbeitskreis Innenstadt weiterentwickeln
 - Was und wie wird kommuniziert?
- Weg 1: Erarbeitung einer digitalen Plattform mit unterschiedlichen Nutzungsfunktionen, u.a. auch zur Kommunikation und Partizipation
- Weg 2: über Analoge Formen, wie z. B. Veranstaltungen mit unterschiedlichen Formaten und unterschiedlichen Akteurszusammensetzungen
- Informationen zu Smart City – Definition/Verständnis mit praktischen Erläuterungen, Prozess vor Ort, Werkstatt

Fokussierte Handlungsfelder und Projekt-(Ideen):

Verwaltung

- E-Government (Sitzungsmanagement per App, Bürgerportal, E-Rechnungs-Work-Flow....)
 - Glasfaserinfrastruktur
 - Dokumentenmanagementsystem
- Umsetzung:
- o Personal, Finanzen, Sachmittel, Akteure
 - o Mit einem Piloten beginnen (ausrollen auf die Gesamtverwaltung)
 - o interne Kommunikation und Strukturen weiterentwickeln
- Vertragsmanagement (Fristenwahrung, Übersicht, Expertise...)

Mobilität

- ÖPNV „on demand“
 - Vernetztes Mobilitätsangebot
 - Akteure: Verkehrsbetriebe, ZVM, EVB, Straßenbauträger
- Worauf kommt es an? Was ist wichtig? Was sind die nächsten Schritte?
- Vorbereitung des Projektes durch die Verwaltung – Zielschärfung
 - Einvernehmen mit Politik herstellen
 - Einbindung der Bevölkerung durch Kommunikationsstrategie
 - Projektsteuerung mit Entscheidungs- und Steuerungskompetenz, Evaluation und Controlling, Rückkopplung mit der Politik, Verwaltung und Bevölkerung

Zivilgesellschaft

- Wertigkeit, digitale Angebote zu pflegen, gleichbedeutend mit anderen Tätigkeiten/Sachbearbeitungen
- Beckum-App:
 - o Ziele/Mehrwerte: Bündelung von Online-Angeboten und Informationen, virtuelle Stadtmitte
 - o praxistauglicher Nutzen: Bezahlen, Buchen, Kulturkarten, Anmeldung etc.
 - o Verknüpfung mit: Einzelhandel, Gastronomie, Vereine, Veranstaltungskalender
 - o Übersichtlichkeit, Transparenz
 - o Nutzersicht fokussieren, digital natives?
 - o Pflege, Onlineredaktion (Rolle, Informationsfluss)

Nachhaltigkeit

- Projekt: Grüne Sonnenschule
 - o Quartiersnutzung/Kulturveranstaltung für allgemeine Öffentlichkeit
 - o Ideenwettbewerb unterschiedlicher Nutzergruppen
 - o Eigenverantwortung, Selbstorganisation
 - o Innovative Förderungsmöglichkeiten
 - o Building Information Modeling-Konzept (vernetzten Planung und Ausführung); nicht nur Nutzung nachhaltig auch Herstellung
 - o Welche Mehrwerte der künftigen Nutzenden sind wichtig (Beteiligung)
 - o Konsequenzen für die Zukunft? Resonanz?
 - Projekt: „Green City“ (100 Bäume – Pflanzaktionen, Bürgerbeteiligung)

TOP Ö 6

Merkblatt

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung



Kommunale und soziale Infrastruktur

A. Zuschüsse für die **Entwicklung** kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung der Digitalisierung

B. Zuschüsse für die **Umsetzung** der Ziele, Strategien und Maßnahmen.

436
Zuschuss

Förderziele

Die Bundesregierung fördert die digitale Modernisierung der Kommunen durch Smart-City-Modellprojekte. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden daher integrierte Smart-City-Strategien und deren Umsetzung mit Investitionen gefördert.

Mit den Modellprojekten werden Test- und Experimentierfelder gefördert, um für die deutschen Kommunen auf regionaler, gesamtstädtischer und Quartiers-Ebene beispielhafte Lösungen für zentrale Herausforderungen des technologischen Wandels zu finden. Die Modellprojekte und ihre Akteure werden in einen breiten Prozess des Kompetenzaufbaus und Wissensaustauschs eingebunden.

Ziel der Bundesregierung sind lebenswerte Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger. Dazu sind neue Technologien in den Dienst der Menschen zu stellen. Auf Grundlage der "Smart City Charta" (www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/stadtentwicklung/smart-cities/smart-cities-node.html) der "Nationalen Dialogplattform Smart Cities", die ein normatives Bild einer intelligenten, zukunftsorientierten Kommune entwickelt hat, sollen Städte und Gemeinden unterstützt werden, die Digitalisierung im Sinne der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aktiv zu gestalten.

Dies bedeutet konkret:

- die Digitalisierung in den Kommunen durch die Förderung von Strategieentwicklungen zu unterstützen
- Chancen und Risiken der digitalen Transformation für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Stadtentwicklung frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen zu vermeiden
- Kommunen bei der Entwicklung zu Smart Cities durch die Förderung fachlicher Beratung und die Organisation eines breit angelegten Prozesses zum Kompetenzaufbau und Wissensaustausch zu unterstützen sowie
- Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung von Smart City-Strategien zu fördern.

Modellprojekte Smart Cities bestehen aus zwei Phasen:

A. **Entwicklung** kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung der Digitalisierung,

B. **Umsetzung** der Ziele, Strategien und Maßnahmen.

Es werden Zuschüsse und perspektivisch geplante Investitionskredite aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der geförderten Modellprojekte erfolgt durch ein Expertengremium (Näheres siehe unter "Wie erfolgt die Antragstellung?").

Umsetzungsförderungen können auch auf Basis von bereits unabhängig von dieser Förderung entwickelten Strategien beziehungsweise Konzepten erfolgen, soweit die Strategien mit den Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Smart City Charta in Einklang stehen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften jeder Größe im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Gemeindeverbände
- Andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Städtenetzwerke oder Stadt-Umland-Partnerschaften. Diese können Anträge über eine federführende Gebietskörperschaft des Verbundes oder der Kooperation stellen.

Was wird gefördert?

Kommunale und fachübergreifende Strategien und Konzepte sowie deren Umsetzung für die nachhaltige Gestaltung der Digitalisierung und den dafür notwendigen Kompetenzaufbau.

Die Modellprojekte Smart Cities:

- verknüpfen Anforderungen der integrierten Stadtentwicklung mit den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie und Soziales) und den neuen Chancen der Digitalisierung. Leitbild und normativer Rahmen der zu entwickelnden integrierten Digitalisierungsstrategien ist die Smart City Charta.
- zielen auf integrierte, sektorenübergreifende Strategien der Stadtentwicklung und deren Umsetzung. Sie sollen die Lebensqualität in bestehenden und neuen Stadtstrukturen verbessern und der Aufwertung des öffentlichen Raumes dienen. Die Strategien und deren Umsetzung sollen sich nicht in sektoralen Ansätzen erschöpfen. Eine Förderung von isolierten, spezifischen Einzelprojekten ist nicht möglich.
- bestehen grundsätzlich aus zwei Phasen: Zuerst werden kommunale und fachübergreifende Strategien und Konzepte entwickelt, dann werden diese umgesetzt. Dabei kann und soll die Kommunalverwaltung auch mit anderen Akteuren in der Kommune (zum Beispiel Stadtwerke, Verkehrsbetriebe, Wohnungswirtschaft, Technologieunternehmen, lokales Gewerbe, gemeinnützige Träger) oder auch der Wissenschaft zusammenarbeiten.

In den Modellprojekten Smart Cities sollen:

- die Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Smart City Charta umgesetzt werden
- Raum und Gesellschaft positiv beeinflusst, Lebensqualität für alle gesteigert und öffentlicher Raum attraktiver werden
- mit Wirkungen von Datennutzung und Digitalisierung auf städtebauliche Belange (zum Beispiel den öffentlichen Raum, die Wohnraumversorgung) umgegangen werden
- Informations- und Wissensgrundlagen für Stadtentwicklung und planerische Entscheidungen verbessert werden
- Open-Source- und Open-Knowledge-Ansätze umgesetzt sowie interoperable Schnittstellen genutzt werden
- die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt werden
- Freiräume und demokratische Entscheidungsprozesse gestärkt werden
- die Datenhoheit der Kommunen gestärkt und ein verantwortungsvoller Umgang mit Daten befördert werden

- die IT-Sicherheit der Smart City Infrastrukturen frühzeitig und nachhaltig gestärkt werden
- Lock-in-Effekte und Abhängigkeiten von Einzeltechnologien und Unternehmen vermieden werden.

Die geförderten Strategien und Konzepte müssen von Beginn an darauf ausgerichtet sein, durch einen Ratsbeschluss Verbindlichkeit zu erlangen. Eine Förderung von Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung sind nur bei Strategien oder Konzepten möglich, die vom Stadt- oder Gemeinderat beschlossen wurden.

Die Kommunen verpflichten sich am Erfahrungsaustausch innerhalb der Modellprojekte und darüber hinaus am Wissens- und Kompetenzaufbau zur nachhaltigen Gestaltung der Digitalisierung mitzuwirken. Die Kommunen geben diese Verpflichtung auch an ihre Umsetzungspartner und beauftragten Firmen weiter. Dazu gehören unter anderem:

- Mitwirkung an der laufenden Begleitforschung (Bereitstellen von Berichten, Zahlen o. ä. und aktive Teilnahme auch durch Interviews oder andere aufwändigere Erhebungsformen),
- Erfahrungs- und Wissenstransfer innerhalb der Modellprojekte, bei der Dialogplattform Smart Cities und darüber hinaus (zum Beispiel durch Vorträge, Erfahrungsberichte, Beratung anderer Kommunen),
- Beobachtende Teilnahme anderer Kommunen, die Teil der Modellprojekte sind,
- Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen, die ähnliche Ziele und Herausforderungen haben, auch wenn diese nicht zu den unmittelbar geförderten Modellprojekten zählen,
- Veröffentlichung von aus Mitteln der Modellprojekte Smart Cities beauftragten Software-Lösungen als Open-Source beziehungsweise freie Software inklusive nachvollziehbarer Dokumentation auf einer noch festzulegenden Website.

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Modellprojekte durch laufenden Wissenstransfer und Vor-Ort-Beratung begleitet. Die Kommunen verpflichten sich, deren Empfehlungen zu berücksichtigen.

Phase A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen

Förderfähig sind für die Dauer von 24 Monaten:

- **Personal- und Sachkosten**
 - Personal- und Sachkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart City einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten zur Strategie- und Konzeptentwicklung (alle Maßnahmen zur Erarbeitung der Strategie beziehungsweise des Konzepts - einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Bewerbungsphase, Partizipation und Information können Bestandteil des Entwicklungsprozesses sein)
 - Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren (maximal ein Drittel der eigenen Sach- und Personalkosten)
 - Thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten
 - Netzwerk-Aktivitäten und Beiträge zu Forschungsbegleitung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit der Modellprojekte Smart Cities inklusive Reisekosten.

- **Erste Investitionen**

Einzelne investive Maßnahmen können schon während der Strategie- und Konzeptphase umgesetzt werden. Diese können analog bezuschusst werden, wenn sie einer integrierten Herangehensweise dienen und nach dem Stand der örtlichen Entscheidungsfindung angemessen

Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung

sind. Diese Maßnahmen sollen den Zielen der Smart City Charta entsprechen, einfach umsetzbar sein. Hierfür dürfen bis zu 40 Prozent der in der Regel förderfähigen Höchstsätze für Phase A eingesetzt werden (siehe unten).

Die zu erarbeitenden Strategien und Konzepte beachten die Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Smart City Charta. Insbesondere sind die fach- und sektorübergreifenden Wirkungen, Chancen und Risiken der Digitalisierung und deren Wirkung im Raum zu behandeln. Dabei sind auch Fragen nach dem Betrieb und Unterhalt der kommunalen Daseinsvorsorge und der Gewährleistung umfassender und selbstbestimmter Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben durch barrierefreie digitale und analoge Angebote und kommunale Datengovernance zu behandeln.

Bausteine sollten sein:

- *Bestandsaufnahme und Bewertung* zum Beispiel mit Stärken, Schwächen, Risiken, Potenzialen zentraler städtebaulicher Belange in Bezug auf Digitalisierung, Bedarfsanalyse, Partizipation (beispielhaft: Welche Daten stehen der Kommune zur Verfügung? Welche Bevölkerungsgruppen oder Stadtteile sind von digitaler Spaltung bedroht oder betroffen? Welche Unternehmen oder Branchen sind durch disruptive Prozesse der Digitalisierung bedroht? Welche Institutionen/Bevölkerungsgruppen/Stadtteile können besonders profitieren und zur Digitalisierung beitragen oder diese sogar treiben?)
- *Definition von Zielen* (geleitet von der Smart City Charta) [mit Ratsbeschluss]
- *Entwicklung von Handlungsoptionen* (inklusive Wirkungsabschätzung und Maßnahmenbewertung auf Zielgenauigkeit, Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit)
- Identifikation von Schwerpunkträumen für die Umsetzung von Maßnahmen, *Priorisierung von Maßnahmen* und Umsetzungskonzept einschließlich Einplanung erforderlicher Eigenmittel für die Umsetzung [mit Ratsbeschluss]
- Darlegung der Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.

Prozessanforderungen an die Erarbeitung sind:

- Erarbeitung in einem *offenen und partizipativen Verfahren vor Ort*
- Nutzung von innovativen Formen der Zusammenarbeit
- Berücksichtigen der Erkenntnisse und Empfehlungen des Wissenstransfers und der Vor-Ort-Beratung
- Einhaltung der mit der Förderzusage unterstützten Zielstellung und der entsprechend bewilligten Vorgehensweise des Projekts.

Der räumliche Bezug der Strategien und Konzepte sollte grundsätzlich gesamtstädtisch sein. Bei mehr als 100 000 Einwohnern können auch Strategien und Konzepte für Teilräume förderfähig sein. Die Auswahl ist zu begründen und die teilräumliche Strategie in eine Gesamtstrategie einzubinden.

Vor vollständiger Auszahlung der Zuschüsse wird die Behandlung der genannten Bausteine und Prozessanforderungen, insbesondere der in kursiv gesetzten, die Beachtung der Smart City Charta und die Plausibilität der Strategie beziehungsweise des Konzepts geprüft.

Die Förderung kann für das entsprechende Gebiet nur einmal beantragt werden.

Ausgeschlossen ist die nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Konzepte. Die Fortschreibung und Vertiefung bereits vorliegender, abgeschlossener Konzepte unter den oben genannten Gesichtspunkten ist förderfähig.

Phase B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen

Nachdem eine grundlegende Konzeption zum Umgang mit der Digitalisierung erstellt wurde, schließt sich eine Umsetzungsphase an. Aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Digitalisierung ist die Konzeption kontinuierlich zu überprüfen, zu aktualisieren und anzupassen.

Förderfähig sind folgende Kosten für die Dauer von maximal 5 Jahren:

- **Personal- und Sachkosten** einer kommunalen Organisationseinheit Smart City einschließlich der Beiträge möglicher eingebundener Organisationseinheiten
 - zur Umsetzung, zur strategischen Weiterentwicklung, Konkretisierung und Aktualisierung der Konzepte sowie zur Planung und Projektsteuerung
 - zur Entwicklung und Ausbau der Akteurspartnerschaften (zum Beispiel zwischen Kommune, Privatwirtschaft, Bewohnerschaft, Forschung und Wissenschaft)
 - inklusive Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter und Moderatoren
 - für thematische Fortbildungen und fortbildungsbedingte Reisekosten für die unmittelbaren Projektbeteiligten
 - für Netzwerk-Aktivitäten, Beiträge zur Begleitforschung und zum Wissenstransfer und Reisekosten.
- **Investitionen** für die Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen in Anlagen, Gebäude, Fahrzeuge, Hard- und Software, Infrastruktur, Ausstattung et cetera

Prozessanforderungen an die Umsetzung sind:

- Erarbeitung in einem *offenen und partizipativen Verfahren vor Ort*
- Nutzung von innovativen Formen der Zusammenarbeit
- Berücksichtigen der Erkenntnisse und Empfehlungen des Wissenstransfers und der Vor-Ort-Beratung
- Einhaltung der mit der Förderzusage unterstützten Zielstellung und der entsprechend bewilligten Vorgehensweise des Projekts.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln (zum Beispiel Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine Ablösung von kommunalen Eigenanteilen durch Bundesmittel ist nicht möglich.

Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt in der Regel 65 Prozent der förderfähigen Kosten entsprechend den Komponenten A und B bei einem Eigenanteil in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht in Haushaltsnotlage sind, erhöht sich der Zuschuss auf 90 Prozent bei einem reduzierten Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Kommunalaufsicht zu bestätigen.

Es steht den Kommunen frei, ihren Eigenanteil durch die Einbeziehung von Finanzmitteln Dritter (kommunale oder regionale Unternehmen oder Stiftungen, Länder, Europäische Union – soweit die dortigen Fördervorschriften dies freistellen) um bis zu 50 Prozent zu reduzieren (das heißt einen

Eigenanteil von 17,5 Prozent, beziehungsweise im Fall von Kommunen in Haushaltsnotlage 5 Prozent der förderfähigen Kosten).

Es gelten in der Regel folgende **Höchstsätze für die förderfähigen Kosten**:

- A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen: 2,5 Million(en)Million(en) Euro, davon 1 Million(en)Million(en) Euro für erste Umsetzungsmaßnahmen
- B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen: 15 Million(en)Million(en) Euro innerhalb des Förderzeitraums von maximal 5 Jahren.

Förderzeitraum

A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Maßnahmen

Die kommunale Strategie beziehungsweise das Konzept soll innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Zusage, fertiggestellt sein und dem Fördermittelgeber vorgelegt werden.

B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen

Die Umsetzung soll innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Rate der Phase A, abgeschlossen sein.

Bereitstellung

Die Förderentscheidung wird auf Basis der einzureichenden Antragsunterlagen (siehe "Welche Unterlagen sind erforderlich?") getroffen. Die Bereitstellung erfolgt auf Anforderung der Kommune (Formularnummer 600 000 4465) im 6-Monats-Rhythmus (jeweils für 6 Monate nachschüssig). Es können nur bis zum Abrufzeitpunkt tatsächlich angefallene Kosten finanziert werden.

Die jeweils erste Auszahlung für die Phase A und B kann abweichend von vorgenannter Regelung erfolgen:

- Phase A: frühestens 3 Monate nach Zusage,
- Phase B: frühestens 3 Monate nach Beginn des Förderzeitraums für Phase B (Auszahlung letzte Rate Phase A).

Die Anforderung der Kommune muss der KfW spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auszahlungstermin (Monatsultimo) vorliegen. Die Auszahlung der Schlussrate für die letzten 6 Monate des Förderzeitraumes erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zu Phase A beziehungsweise zu Phase B sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Nachweis der Mittelverwendung).

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Auswahl der geförderten Modellprojekte trifft ein Expertengremium. Einmal im Jahr erfolgt ein Projektauftrag.

(1) Bewerbungsphase

Die Bewerbung erfolgt online (über www.smart-cities-made-in.de). Folgende Unterlagen sind mindestens einzureichen. Maßgeblich sind die Angaben auf der benannten Website:

- Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft Smart City entsprechend der Smart City Charta umzusetzen und den Eigenanteil zu finanzieren (Ratsbeschluss)
- Darstellung der wichtigsten Partner, der Ausgangslage, der beteiligten Akteure und der gemeinsamen Zielrichtung
- Projektplan und Kostenschätzung
- Im Falle eines bereits vorliegenden Smart City-Konzeptes ist dieses ebenfalls einzureichen, um die Möglichkeit eines Direkteinstiegs in die Umsetzungsphase zu prüfen. Die Kriterien hierfür sind die unter "Was wird gefördert?" an die Strategien und Konzepte formulierten Anforderungen.
- Bei Kommunen in Haushaltsnotlage: Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Antragsphase

Nach dem Auswahlverfahren werden die ausgewählten Kommunen umgehend informiert. Sie können unmittelbar im Anschluss die Fördermittel direkt bei der KfW beantragen (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin). Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesiegelter Antrag, Formularnummer 600 000 4464, von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben, im Original
- Die gegebenenfalls überarbeiteten Bewerbungsunterlagen aus der Bewerbungsphase
- Kostenschätzung
- Legitimationsnachweis der vertretungsberechtigten Personen - sofern keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt - in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307, (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

Kommunen, die bereits eine Smart City-Strategie entsprechend den oben formulierten Anforderungen **erarbeitet haben**, können sich direkt für die Umsetzungsphase bewerben. Hierfür sind **zusätzlich** einzureichen:

- Das zur Umsetzung vorgesehene integrierte Smart City-Konzept beziehungsweise die Smart City-Strategie
- Kurzbezeichnung der beabsichtigten Investitionsvorhaben und der jeweils zugehörigen geplanten Ausgaben
- Projektablaufplan.

Kommunen, die aus der geförderten Strategiephase in die Umsetzungsphase einsteigen, reichen diese zusätzlichen Unterlagen spätestens mit dem ersten Mittelabruf für die Umsetzungsphase B ein.

Als Programmnummer ist 436 anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie auch unter www.kfw.de.

Nach Antragstellung wird die KfW dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Zuschussantrages noch erforderlich sind.

Nachweis der Mittelverwendung

A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen

Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch 30 Monate nach Förderzusage, ist ein Nachweis über die Erstellung einer Smart City-Strategie beziehungsweise eines Smart City-Konzepts zu führen. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen vereinbart werden.

Das Formular "Verwendungsnachweis", Formularnummer 600 000 4466, ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei der KfW einzureichen:

- Integriertes Smart City-Konzept/ Smart City-Strategie in digitaler Form und Papierform
- Rechnung des Auftragnehmers oder Lohnkostennachweis
- Kopie der Rechnungen über Investitionskosten
- Bestätigung des Auftraggebers über die Annahme des Konzepts beziehungsweise der Strategie durch Ratsbeschluss der Kommune
- Nachweis über Teilnahme und Beiträge zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch entsprechend dem Abschnitt "Was wird gefördert?"
- Nachweis (durch Bestätigung der Begleitforschung) über die Beachtung der Smart City Charta bei Strategie-Entwicklung und Umsetzung (gemäß Verwendungsnachweisformular)
- Bestätigung der Kommune und der beteiligten Akteure, für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen.

Die KfW behält sich die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung der vorgenannten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung.

B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen

Nach Ablauf des bewilligten Förderzeitraums, spätestens jedoch 5 Jahre und 6 Monate nach Zusage über die Auszahlung eines Zuschusses für die Komponenten B, ist zusammen mit der Anforderung der Auszahlung der Schlussrate ein Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistungen zu führen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch die KfW verlängert werden.

Das Formular "Verwendungsnachweis", Formularnummer 600 000 4466, ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei der KfW einzureichen:

- Aktualisierte und überarbeitete Smart City Strategie
- Ergebnisbericht über die umgesetzten Maßnahmen und deren Wirkungen
- Nachweis über Teilnahme und Beiträge zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch entsprechend dem Abschnitt "Was wird gefördert?"
- Nachweis (durch Bestätigung der Begleitforschung) über die Beachtung der Smart City Charta bei Strategie-Entwicklung und Umsetzung gemäß Verwendungsnachweisformular)
- Kopie der Rechnung über die Personalkosten und die förderfähigen Sachausgaben beziehungsweise Lohnkostenbescheinigungen
- Kopie der Rechnungen über Investitionskosten

- Bestätigung der Kommune und der beteiligten Akteure, für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegender Anforderungen, behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschussbeträge sowie die Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Beihilferechtliche Regelungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung bei Antragstellung und vor Auszahlung vor.

Wird der Zuschuss an dritte Akteure weitergereicht, ist das Beihilferecht zu beachten. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten (kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden). Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationsanforderungen. Soweit beispielsweise eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (Nummer 1407/2013/Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L352 am 24.12.2013) erfolgen soll, sind eine De-minimis-Erklärung, eine Kumulierungserklärung und eine De-minimis-Bescheinigung zu erstellen. Die von der KfW verwendeten Fassungen dieser Erklärungen (abrufbar unter www.kfw.de; Suchbegriff De-minimis-Erklärung) können den unmittelbar bei der KfW Antragsberechtigten gegebenenfalls als Orientierung dienen, müssen aber in deren eigener Verantwortung für den Einzelfall angepasst werden.

Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken haben der Zuschussempfänger und dessen Auftragnehmer gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der KfW und dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

TOP Ö 6

Anlage 3 zur Vorlage 2021/0059

Herausforderungen	Handlungsfelder	Zielgruppe	Ziel	bereits genannte Projektideen	ggf. weitere Projektideen	Priorisierung (auf Skala 1-10)	personelle Ressourcen	Sachkosten	Durchführungszeitraum (Phase A oder Phase B?)	
Erderwärmung, THG-Emissionen, zunehmendes Umweltbewusstsein	Klima	Verwaltung, Bürger*innen	Ressourcenoptimierung, Nachhaltigkeit, Energieeinsparung, CO2-Reduktion, Klimaanpassung, Vorbild	Klimaschutz in der Verwaltung: Standards festlegen für relevante Bereiche, in den einzelnen Fachbereichen/-diensten.			intern ca. 35.000 Euro	externe Unterstützung ca. 15.000 Euro	B	
		Schüler*innen	Umweltbildung, Sonnenenergie in der Paxis	Virtuelles Kraftwerk (Erneuerbare Energien (speziell PV) auf städtischen Gebäuden visualisieren, Anzeigetafel publikumsgerecht anbringen, evtl. auf Website anzeigen), Weiterentwicklung durch Solarbänke auf Schulhöfen der weiterführenden Schulen	in Kombination mit Vernetzung von Schülerinnen und Schülern zu sehen (Wirtschaftsförderung)		ca. 5.000 Euro	8*1.500 Euro = 12.000 Euro	B	
				Weiterentwicklung oberer Punkt durch Solarbänke auf Schulhöfen weiterführender Schulen			ca. 5.000	4*6.000Euro = ca. 25.000	A	
					Planung und Konzeption			ca. 120.000 Euro (Personalkosten Planung und Konzeption der Maßnahmen: 1 Jahr 0,5 Stellen (50.000 Euro) und Betreuung der technischen und digitalen Infrastruktur. 5 Jahre 0,2 Stelle (70.000 Euro) 120.000 Euro		A/B
				Reduzierung der CO2-Emissionen durch Änderung des Modal Split	Einrichtung von Fahrradzahlstellen mit Webseiteneinbindung				4 Displayzahlstellen der Priorität 1 zu je 20.000 Euro (80.000 Euro) und 4 weitere Zahlstellen der Priorität 2 zu je 4.000 Euro (16.000Euro). Jährliche Betriebskosten je Standort 500 Euro (20.000 Euro in 5 Jahren). 116.000	
					Errichtung einer Sammelschleifanlage für Fahrräder mit digitalem Zugangssystem und Online-Verfügbarkeitsanzeige		1-2		Baukosten für eine überdachte Anlage mit 200 bis 250 Stellplätzen, digitalem Zugangssystem und Online-Auslastungs- und Verfügbarkeitsanzeige circa 400.000 Euro. Gegebenfalls im Rahmen Nahverkehrsförderung ein 90-Prozentiger Zuschuss. Verbleiben-der Eigenanteil 40.000 Euro. Jährliche Betriebskosten in Höhe von geschätzten 20.000 Euro (100.000 Euro für 5 Jahre) 140.000 Euro	A/B
					Digitales Radfahrinfoportal			Programmierungskosten einmalig 10.000 Euro; jährliche Anpassungen 2.000 Euro (10.000 Euro für 5 Jahre) 20.000 Euro		
		Klimaschutz	Mitarbeitende in der Verwaltung/ Bürger*innen	Langfristig Grünflächen in der Stadt effizient verwalten -> Lebensqualität der Bürger*innen steigern	Einführung Grünflächenkataster und zentrales Grünflächen Management (zentrale Ansprechperson intern und extern)			Personalkosten 1 VZ-Stelle für 2022 und 2023 (Grünflächenmanager, anschl. Daueraufgabe), 100.000 Euro p. a. (KGSt Arbeitgeberkosten) = 200.000 Euro Anteilige Personalkosten beteiligte Organisationseinheiten 30.000 Euro p. a. Mitte 2021 bis 2023 = 75.000 Euro	va. für: Softwarebeschaffung, Datenerhebung = 200.000Euro	A/B
	Stärkung Ortsteile,		Bürger*innen vor Ort	Dahseinsvorsorge sichern, Aufwertung von Ortsteilen und Quartieren, Angebote schaffen: Erhöhung Lebensqualität, Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen	digitaler Supermarkt/Automatisierter Kleinflächenmarkt			ca. 30.000 Euro für Konzeptionm Planung und Umsetzungsbegleitung	Grundstück: 10.000 Euro, Isonstige Kosten (Digitale Infotafel, Elektroladesäule, Packstation, WLAN Hot Spot, Digitale Infotafel) durch Gemeinde 50.000 Euro, Kosten Supermarkt Gebäude und Software (durch Investor) 250000 Euro, Beratung und Unterstützung durch externe Berater, Gutachter (Wirtschaftskonzept) und Moderatoren 10.000 Euro	A/B
	Akzeptanz von Umsetzungsmaßnahmen, Einbindung der Stadtgesellschaft	Partizipation,	Stadtgesellschaft	Aufbau von Beteiligungs- und Kommunikationsstrukturen	Erarbeitung einer Partizipationsstrategie			Planung, Konzeption und Projektsteuerung: 1 Jahr 0,3 Stellen (30.000 Euro). Weitere Projektsteuerung 5 Jahre 0,1 Stellen (50.000 Euro) 80.000 Euro	Beratung und Unterstützung durch externe Berater und Moderatoren 30.000 Euro	A/B
Umsetzung eines Pilotprojektes							Zusätzliche Personalkosten 0,2 Stellen 20.000 Euro	Sonstige Kosten und Software (z. B. Onlineplattform und App-Entwicklung) 20.000 Euro	A/B	
	Mobilität	Bürger*innen	Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten	Konzept für einen flächendeckenden bzw. effizienten ÖPNV im Ländlichenraum entwickeln (z.B. Einführung eines Stadtbussystems, ÖPNV on demand...)			ca. 20.000Euro/a	Erstellung eines Konzeptes durch ein externes Büro: = ca. 100.000Euro + 400.000 Euro laufende Kosten	A/B	
				Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie			Personalkosten 1 VZ-Stelle für 5 Jahre (Digitalisierungsbeauftragte/r), 100.000 Euro p. a. (KGSt Arbeitgeberkosten) = 500.000 Euro Anteilige Personalkosten beteiligte Organisationseinheiten ab 2022 30.000 Euro p. a. = 135.000 Euro		A/B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung	Smartes Arbeiten in der Verwaltung	Einführung DMS-System				Anschaffung und Lizenz -> 50.0000 Schulungen -> 30.000 Hardware -> 20.000 Scan durch externe Unternehmen -> 100.000 = 200.000 Euro	A/B	

Herausforderungen	Handlungsfelder	Zielgruppe	Ziel	bereits genannte Projektideen	ggf. weitere Projektideen	Priorisierung (auf Skala 1-10)	personelle Ressourcen	Sachkosten	Durchführungszeitraum (Phase A oder Phase B?)	
Zunehmende Anforderungen an Verwaltungen digital zu Arbeiten	Verwaltung	Mitarbeitende in der Verwaltung/Bürger*innen	Smartes Arbeiten in der Verwaltung	Einrichtung einer digitalen Poststelle			30000 Euro	30000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung/Bürger*innen	Smartes Arbeiten in der Verwaltung	Einführung eines digitalen Bauantrags			35000 Euro	23000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung/Bürger*innen	Smartes Arbeiten in der Verwaltung	Errichtung digitaler Besucherleitsysteme in öffentlichen Gebäuden			10000 Euro	50000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung	Mobiles Arbeiten in der Verwaltung	Anschaffung WLAN-Access-Points und Sicherheitsausstattung				ca. 60.000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung	Mobiles Arbeiten in der Verwaltung	Anschaffung mobile Endgeräte				ca. 150.000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung	Mobiles Arbeiten in der Verwaltung	Anschaffung von Hard-/Software zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie				ca. 15.000 Euro p. a. ab 2022 = 65.000 Euro	B	
		Mitarbeitende in der Verwaltung	Mobiles Arbeiten in der Verwaltung	Multimediale Ausstattung für 4 Sitzungsräume				ca. 30.000 Euro	A	
Corona Krise, Wirtschaftsleistung erhalten	Wirtschaftsförderung	Unternehmer*innen	Wirtschaft vor Ort stärken	Umsetzung einer Wirtschaftsförderungsstrategie (Inhalt siehe folgende Projekte)			mit rund 80.000 Euro/Jahr nach KGSt (1,75 Stellen) für 5 Jahre = ca. 700.000 Euro			
				Vernetzung von Schülerinnen, Schülern und Unternehmen (Erhebung von bestehenden Netzwerken und Angeboten, sowie die Durchführung von Projektgruppen-Workshops und Beteiligung aller Schülerinnen und Schüler in Beckum mit Hilfe von digitalen Formaten)				Software und sonstige Kosten: = 5.000 Euro		
				Customer-Relationship-Management(CRM)-System in der Wirtschaftsförderung				Lizenzkosten für 5 Lizenzen -> ca. 2.000 Euro jährliche Lizenzkosten -> ca. 500 Euro p.a. Schulungskosten circa > 2.000 Euro p.a. Anschaffungskosten 2 mobile Endgeräte für Kundentermine -> ca. 2.000 Euro = ca. 16.500 Euro		
				Erstellen eines Gewerbeflächenkonzeptes (Ermöglichen eines Abgleichs von Flächenbedarf und Flächenangebot, sowie der Prognoseerstellung.)				Erhebung des Unternehmensbesatzes und aller Flächen (Größe, Planungsstatus, Erschließung, Verfügbarkeit) -> ca. 6.000 Euro Etablierung eines geodatenbasierten Systems zur Erfassung -> ca. 3.000 Euro Lizenzkosten monatlich -> 400 Euro = ca.33.000 Euro		
				Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes				Ausarbeitung des Konzeptes und der Maßnahmen und Etablierung eines Controllings ca. 10.000 Euro	Benchmarking und Analyse des aktuellen Standes durch Beratungsunternehmen -> ca. 6.000Euro Durchführung von Positionierungsworkshops, inklusive Moderator > ca. 4.000 Euro = ca. 10.000 Euro	
				Ausarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenpapiers zur Belebung der Innenstadt				Erhebung und Dokumentation des Bestands > ca. 15.000 Euro Ausarbeitung von Einzelmaßnahmen -> ca. 6.000 Euro = ca. 21.000 Euro	Moderation und Durchführung der Workshops (intern und extern) ca. 5.000 Euro	
				Beispielprojekt: Digitale Innenstadt Aufbau einer digitalen Plattform für die Innenstadt, inklusive Pflege und Betreuung durch Externe für circa 2-3 Jahre (bis Händler selbstständig an dem Portal arbeiten)					ca. 100.000 Euro	



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2021/0055

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2020

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.03.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 88.862,61 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden. Der notwendige Rückstellungsbedarf im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wird derzeit ermittelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 – und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016

(siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2020 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2020 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 29.01.2021 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2021 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2020 insgesamt 48 prozessuale Verfahren. Das bedeutet gegenüber dem hohen Niveau des Vorjahres einen leichten Rückgang (2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren), für den allerdings die Corona-Pandemie mitursächlich sein kann.

In fast allen Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in einem Verfahren wegen Kostenerstattung durch einen anderen Sozialleistungsträger trat sie als Klägerin auf. In einem sozialgerichtlichen Verfahren war sie beigeladen.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2020 fast ausschließlich von eigenem Personal geführt. In einer Streitigkeit vor dem Landgericht musste sich die Stadt Beckum wie gesetzlich vorgeschrieben durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen. Darüber hinaus wurde aus Kapazitätsgründen, die durch die zusätzlichen Aufgaben für den Fachdienst Recht und Ordnung im Rahmen der Corona-Pandemie bedingt waren, in 2 zusammenhängenden verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten eine Anwaltskanzlei mit der Vertretung betraut. Die in diesen beiden Verfahren entstandenen Kosten waren von der Gegenseite zu tragen.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Der Fachbereich Innere Verwaltung musste im Jahr 2020 keine Rechtsstreitigkeit führen.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen insgesamt 8 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. Eine Klage gegen eine Forderungspfändung im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge wurde vom Kläger zurückgenommen, nachdem die Stadt Beckum den Pfändungsbescheid hinsichtlich eines geringfügigen Teilbetrags aufgehoben hatte. Ebenfalls durch Rücknahme endete ein Klageverfahren gegen einen Hundesteuerbescheid, mit dem ein Hund aufgrund seiner Gefährlichkeit höher veranlagt worden war. Eine Klage gegen einen Vergnügungssteuerbescheid, die bereits seit dem Jahr 2011 anhängig war, wurde durch die Insolvenzverwalterin der Klägerin zurückgenommen. Die 5 übrigen Verfahren waren weiterhin anhängig, darunter 2 Klagen gegen Vergnügungssteuerbescheide sowie 3 Klagen betreffend die im Jahr 2019 eingeführte Wettbürosteuer.

Aus dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung kamen insgesamt 7 Verfahren.

4 davon liefen in erster Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gewerkschaft ver.di griff jeweils mit Eil- und Hauptsacheverfahren die beiden Ordnungsbehördlichen Verordnungen für die Stadtteile Beckum und Neubeckum an, mit denen der Rat der Stadt Beckum die Öffnung der Verkaufsstellen an insgesamt 6 Sonntagen erlaubt hatte. Die Verordnungen waren gestützt auf einen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser sollte den Kommunen einen Weg aufzeigen, in Pandemiezeiten auch ohne Veranstaltungen Sonntagsöffnungen zu erlauben. Wie zahlreiche andere Gemeindevertretungen legte auch der Rat der Stadt Beckum seiner Entscheidung die vom Ministerium vertretene Auffassung zugrunde, dass die landesweiten pandemiebedingten Einbußen im Einzelhandel ein hinreichendes öffentliches Interesse begründeten. Diese Auffassung wurde vom Oberverwaltungsgericht bekanntlich verworfen. Im ersten Eilverfahren betreffend die kurzfristig bevorstehenden Ladenöffnungen im Stadtteil Beckum setzte es daher antragsgemäß die Vollziehung der Verordnung aus. Nachdem daraufhin der Rat der Stadt Beckum beide Verordnungen aufgehoben hatte, erledigten sich das verbliebene Eilverfahren zur Verkaufsöffnung in Neubeckum sowie die beiden zugehörigen Hauptsacheverfahren und wurden eingestellt. Die Verfahrenskosten hatte die Stadt Beckum zu tragen.

In einem weiteren Verfahren des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung wehrte sich eine Hundebesitzerin gegen eine Maßnahme nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz), nahm ihre Klage jedoch nach Hinweis des Verwaltungsgerichts Münster zurück. Die verbleibenden 2 Verfahren waren noch anhängig. Sie betrafen eine weitere Ordnungsverfügung nach dem Landeshundegesetz sowie eine dienstrechtliche Angelegenheit aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit führte im Jahr 2020 keine Rechtsstreitigkeit.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 25 erneut mehr als die Hälfte aller Verfahren. Davon wurden 18 Verfahren vor den Sozialgerichten in Münster, Lübeck und Schwerin sowie in 2. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt. Die übrigen 7 Prozesse fanden aufgrund der abweichenden sachlichen Zuständigkeit vor dem Verwaltungsgericht Münster statt.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon insgesamt 21 Rechtsstreitigkeiten.

In 9 dieser Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger vor den Sozialgerichten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hiervon wurde eine Klage zu Kosten der Unterkunft und Heizung zurückgenommen. Ein anderes Verfahren zum Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung wurde zugunsten der Stadt Beckum durch Urteil entschieden. Ein Verfahren bezüglich der Übernahme von Unterkunftskosten endete durch Vergleich, bei dem die Stadt Beckum einen geringfügigen Teil der Klageforderung anerkannte, jedoch keine Verfahrenskosten zu tragen hatte. Über die verbleibenden 6 Streitigkeiten aus dem Bereich SGB XII war noch zu entscheiden.

Ein sozialgerichtliches Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste, das die Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens betraf, wurde durch Vergleich ohne Übernahme von Verfahrenskosten beendet. Ein Verfahren, mit dem sich der Kläger gegen eine Rückforderung wehrte, war noch anhängig.

Zurückgenommen wurde eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

In einem weiteren Verfahren, in dem sich ein Kläger vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Heranziehung zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen aufgrund seiner ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung für 2 syrische Verwandte wehrte, steht eine Entscheidung noch aus. Die Stadt Beckum musste ihren Heranziehungsbescheid jedoch zwischenzeitlich aufgrund einer nachträglich geänderten Erlasslage des Bundes aufheben.

7 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das bedeutet einen merklichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2019: 2 Verfahren), allerdings wurden 4 Verfahren durch denselben Leistungsempfänger veranlasst. Davon wurde in einem Klageverfahren durch Urteil zugunsten der Stadt Beckum entschieden und in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Antragsteller aufgrund einer Folgenabwägung ein Teil der begehrten Leistung vorläufig zugesprochen. Über die verbleibenden 5 Verfahren ist noch zu entscheiden.

Ein weiteres Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste drehte sich schließlich um die Rückforderung von Wohngeld. Die Klage wurde nach Hinweisen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Auf den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe entfiel eine weiterhin anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe wegen der Erstattung von Jugendhilfekosten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung schließlich betrafen 3 Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen Bescheide auf Grundlage der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung. Davon wurde eine Klage gegen die Heranziehung des im selben Gebäude wie das Kind lebenden anderen Elternteils zugunsten der Stadt Beckum durch Urteil entschieden. Eine Klage wegen der Versagung einer Geschwisterermäßigung wurde zurückgenommen. Anhängig ist noch eine Klage, mit der sich die Beitragspflichtigen gegen die Bestimmung des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Einkommens wehren.

Auf den Fachbereich Stadtentwicklung entfielen insgesamt 2 bauordnungsrechtliche Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht Münster. Die Klagen betrafen Ordnungsverfügungen zu demselben Objekt und wurden jeweils zurückgenommen.

Den Fachbereich Bauen und Umwelt schließlich betrafen insgesamt 6 Verfahren. 4 Klagen wurden von Anliegerinnen und Anliegern einer endausgebauten Straße gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen erhoben. Diese wurden wieder zurückgenommen, 2 davon im Januar 2021. Eine weitere Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster betraf eine vorläufige Unterschutzstellung nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Beckum hob ihren Bescheid im laufenden Verfahren auf, nachdem der Landschaftsverband aufgrund weiterer Ermittlungen seine vorläufige Einschätzung zur Denkmaleigenschaft, auf die der Bescheid maßgeblich gestützt worden war, zurückgezogen hatte. Das Gericht stellte das Verfahren ein und legte die Verfahrenskosten der Stadt Beckum auf. Ferner wurde mit Klage vor dem Landgericht Münster eine der Höhe nach streitige Werklohnforderung gegen die Stadt Beckum geltend gemacht.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2020



Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2020

Fachbereich/"Eigenbetriebe"	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 29.01.2021
Fachbereich Innere Verwaltung	0 (Vorjahr: 1)	
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	8 (Vorjahr: 9)	3 gewonnene Verfahren (Rücknahmen); 5 laufende Verfahren
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	7 (Vorjahr: 5)	1 gewonnenes Verfahren (Rücknahme); 4 verlorene Verfahren (1 Sachentscheidung, 3 Erledigungen mit Kostentragung); 2 laufende Verfahren
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	0 (Vorjahr: 1)	
Fachbereich Jugend und Soziales	25 (Vorjahr: 29)	8 gewonnene Verfahren (3 Sachentscheidungen, 5 Rücknahmen); 1 teils gewonnen/verloren; 1 Vergleich; 14 laufende Verfahren
Fachbereich Stadtentwicklung	2 (Vorjahr: 4)	2 gewonnene Verfahren (Rücknahmen)
Fachbereich Umwelt und Bauen	6 (Vorjahr: 6)	4 gewonnene Verfahren (Rücknahmen); 1 verlorenes Verfahren (Erledigung mit Kostentragung); 1 laufendes Verfahren
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	0 (Vorjahr: 1)	
Gesamt	48 (Vorjahr: 56)	18 gewonnene Verfahren (3 Sachentscheidungen, 15 Rücknahmen); 1 teils gewonnen/verloren; 1 Vergleich; 5 verlorene Verfahren (1 Sachentscheidung, 4 Erledigungen mit Kostentragung); 23 laufende Verfahren

Aufteilung der 25 Verfahren im Fachbereich Jugend und Soziales

Fachdienst/ Aufgabenbereich	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 29.01.2021
Soziale Dienste/ SGB XII-Leistungen	9 (Vorjahr: 11)	2 gewonnene Verfahren (1 Sachentscheidung, 1 Rücknahme); 1 Vergleich; 6 laufende Verfahren
Soziale Dienste/ Rückforderung von SGB XII-Leistungen	2 (Vorjahr: 3)	1 gewonnenes Verfahren (Rücknahme); 1 laufendes Verfahren
Soziale Dienste/ Rückforderung von UVG-Leistungen	1 (Vorjahr: 1)	1 gewonnenes Verfahren (Rücknahme)
Soziale Dienste/ Rückgriff nach § 68 AufenthG	1 (Vorjahr: 1)	1 laufendes Verfahren
Soziale Dienste/ AsylbLG-Leistungen	7 (Vorjahr: 2)	1 gewonnen (Sachentscheidung); 1 teils gewonnen/verloren; 5 laufende Verfahren
Soziale Dienste/ Wohngeld	1 (Vorjahr: 0)	1 gewonnenes Verfahren (Rücknahme)
Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendhilfemaßnahmen	0 (Vorjahr: 1)	
Kinder- und Jugendhilfe/ Kostenerstattung nach SGB VIII	1 (Vorjahr: 2)	1 laufendes Verfahren
Kinder-, Jugend- und Familienförderung/ Elternbeiträge	3 (Vorjahr: 8)	2 gewonnene Verfahren (1 Sachentscheidung, 1 Rücknahme); 1 laufendes Verfahren



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0044

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2020

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2020



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2020

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.10. bis 31.12.2020

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.10.2020	0,00 €	12.695.322,59 €	4.512.992,74 €	45.392.060,51 €	62.600.375,84 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 4. Quartal 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.461.747,49 €	1.461.747,49 €
planmäßige Tilgung im 4. Quartal 2020	0,00 €	131.624,43 €	86.802,74 €	658.260,30 €	876.687,47 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.461.747,49 €	1.461.747,49 €
Stand 31.12.2020	0,00 €	12.563.698,16 €	4.426.190,00 €	44.733.800,21 €	61.723.688,37 €
– Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–131.624,43 €	–86.802,74 €	–658.260,30 €	–876.687,47 €
Entwicklung 01.01.–31.12.2020 – Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	–283.169,78 €	–118.370,12 €	–78.560,72 €	–480.100,62 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2020 920.648,00 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.10. bis 31.12.2020

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Umschuldung/ Neuaufnahme Betrag: 6.093.461,46 € Aufnahmezeitpunkt: 01.09.2020 und 30.12.2020 Vertragsabschluss: 20.08.2020	Kredit: Deutsche Kreditbank AG: Vertragsnummer 6704091823 Finanznummer: 20 Kreditkonditionen: Zinssatz: 0,45 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 20.12.2047 Liquide Belastung: 239.792,00 € pro Jahr für den Gesamtkredit	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr geringer Zinssatz - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende - Geringere liquide Belastung für umgeschuldete Beträge - Zwei Auszahlungstermine <u>01.09.2020</u>: 4.631.713,97 € Umschuldung 2.181.713,97 € Neuaufnahme 2.450.000,00 € <u>30.12.2020</u>: 1.461.747,49 € Umschuldung

1.3 Liquiditätskredite vom 01.10. bis 31.12.2020

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	0,20
01.10.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.267.234,74 €	1.267.234,74 €	0,20
19.11.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	250.715,24 €	250.715,24 €	0,20
31.12.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.808.846,50 €	1.808.846,50 €	0,20
Höchststand im 4. Quartal	743.272,75 € (27.11.2020)	Keine Inanspruchnahme	195.084,06 € (13.11.2020)	2.033.220,55 € (09.11.2020)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 4. Quartal 2020					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
12,79 €	0,00 €	8,92 €	545,67 €	567,38 €	

Erläuterung:

** Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2020 1.773.410,00 €.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.10. bis 31.12.2020

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Verkauf Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“	187.683,51 €	258.012,80 €	70.329,29 €
Summe	187.683,51 €	258.012,80 €	70.329,29 €

von Anlagevermögen vom 01.10. – 30.12.2020

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
DV-Gerätschaften	483,79 €	863,33 €	379,54 €
Spielgeräte Paul-Gerhardt-Grundschule	618,35 €	2.900,00 €	2.281,65 €
Streuautomat	1,00 €	2.450,00 €	2.449,00 €
Schneeschild	1,00 €	1.310,00 €	1.309,00 €
VW Crafter	1,00 €	7.399,00 €	7.398,00 €
Streuer	1,00 €	500,00 €	499,00 €
Summe	1.106,14 €	15.422,33 €	14.316,19 €

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2020 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2020 nicht zu verzeichnen.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0005

öffentlich

Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin soll in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten werden.
3. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben und entsprechend der Beschlussfassung zu 2. die Regelungen zur Vertretung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Servicewerke GmbH & Co. KG umzusetzen.
4. Der Gründung der Servicewerke GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

5. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum

Abschluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

6. Die Beschlussfassungen zu 1. bis 5. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen dieses Verfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt, zusammen mit der Stadtwerke Soest GmbH und der Stadtwerke Arnsberg GmbH die Servicewerke GmbH & Co. KG zu gründen. Der Gründung der Gesellschaft wurde in der Sitzung des Rates vom 03.09.2020 zugestimmt (siehe Vorlage 2020/0241 und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 03.09.2020). Ausdrücklich wird auf den Inhalt der Vorlage 2020/0241 verwiesen. Auf das noch nicht durchgeführte kommunalrechtliche Anzeigeverfahren wurde im Rahmen der Vorlage hingewiesen.

Nach Beschlussfassung wurden die Entwürfe der Gesellschaftsverträge der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde durch Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ergab sich – nach Vorgabe durch die Bezirksregierung Arnsberg – Folgendes:

Notwendigkeit einer Marktanalyse/Einholung von Stellungnahmen

Entgegen der Auffassung der Verwaltung kommt die Bezirksregierung Arnsberg zu der Einschätzung, dass die Tätigkeit der Servicewerke GmbH & Co. KG nicht als energiewirtschaftliche Tätigkeit nach § 107a GO NRW, sondern als „normale“ wirtschaftliche Tätigkeit nach § 107 GO NRW einzustufen ist. Die Bezirksregierung Arnsberg begründet ihre Auffassung damit, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG zwar für energiewirtschaftliche Unter-

nehmen tätig werden solle, die Tätigkeit der Servicewerke GmbH & Co. KG selbst jedoch nicht energiewirtschaftlich geprägt sei. Um das Projekt weiterhin vorantreiben zu können, hat die Verwaltung in Absprache mit den weiteren Projektpartnern darauf verzichtet, zu versuchen, eine Änderung der Auffassung der Bezirksregierung zu erwirken.

Die Einstufung als „normale“ wirtschaftliche Tätigkeit hat nach § 107 Absatz 5 GO NRW zur Folge, dass vor der Entscheidung über die Gründung von Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten ist. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

In Ausführung dieser Bestimmung wurde gemeinsam mit den Projektpartnern eine Marktanalyse (Anlage 3 zur Vorlage) erstellt und von der Verwaltung der Handwerkskammer Münster, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sowie der IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Rückmeldungen auf die von der Verwaltung versandten Beteiligungen gingen von der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf/Handwerkskammer Münster (Anlage 4 zur Vorlage) und der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Anlage 5 zur Vorlage) ein.

Die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf/Handwerkskammer Münster teilt mit, dass, sofern bereits erbrachte Leistungen gebündelt würden und die Gebietskulisse bestehen bleibe, keine Bedenken geäußert werden. Diese Annahme kann vorliegend bestätigt werden. Ferner ist auszuführen, dass die berechtigten Interessen des Handwerkes bei der Tätigkeit der Gesellschaft beachtet werden und zunächst überhaupt keine handwerklichen Leistungen durch die Gesellschaft erbracht werden sollen.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen äußert firmenrechtliche Bedenken zu der Bezeichnung „Servicewerke“. So handle es sich um eine reine Gattungsbezeichnung, die keine ausreichende Unterscheidungskraft entsprechend der Forderung des Handelsgesetzbuches aufweise. Die Firmierung könne beispielsweise durch Zahlen, Buchstaben oder Ortszusätze individualisiert werden. Die Rechtsauffassung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen wird als vertretbar betrachtet. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen den Projektpartnern vereinbart, weitere Gespräche mit der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zu suchen und – falls erforderlich – noch eine Anpassung der Bezeichnung vorzunehmen. Diese Gespräche sind geführt, aktuell ist die Firmierung „Servicewerke Westfalen“ intern abgestimmt. Eine Änderung der Firmierung (aktuell „Servicewerke GmbH & Co. KG“ beziehungsweise „Servicewerke GmbH“) würde – auch nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg – keine wesentliche Vertragsänderung darstellen. Die Projektpartner befinden sich hierzu noch in Abstimmungen.

Die Abwägung von Chancen und Risiken ist in der Vorlage 2020/0241 bereits vorgenommen worden, hierauf wird verwiesen.

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH & Co. KG

Nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg war der Unternehmensgegenstand der Servicewerke GmbH & Co. KG deutlicher zu bestimmen. Zudem sollten die Beschlussge-

genstände, die der Gesellschafterversammlung obliegen, dieser unmittelbar zugewiesen werden. Außerdem sollte das Weisungsrecht gemäß § 113 GO NRW ausdrücklich im Vertrag aufgenommen werden.

Die – nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg wesentlichen – Änderungen konnten zwischenzeitlich durch die Projektpartner abgestimmt und in den Vertragsentwurf aufgenommen worden. Zu Vergleichszwecken mit dem der Vorlage 2020/0241 beigefügten Vertragsentwurf ist der aktuelle Vertragsentwurf im Änderungsmodus als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH

Die Bezirksregierung Arnsberg verlangt hier die Aufnahme der Bestimmungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW (Hinwirkung auf die wirtschaftliche Führung, wie sie auch bei Eigenbetrieben verlangt wird) sowie des § 113 GO NRW (Weisungsrecht).

Außerdem musste aufgrund eines redaktionellen Versehens das Stammkapital in Worten im § 3 angepasst werden.

Diese – wiederum wesentlichen – erforderlichen Änderungen wurden auch hier in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Zu Vergleichszwecken mit dem der Vorlage 2020/0241 beigefügten Vertragsentwurf ist der aktuelle Vertragsentwurf im Änderungsmodus als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Marktanalyse
- 2 Gesellschaftsvertrag 1
- 3 Gesellschaftsvertrag 2
- 4 HWK Rückmeldung
- 5 IHK Rückmeldung
- 6 Änderungsversion 1
- 7 Änderungsversion 2

TOP Ö 9

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH & Co. KG
in der Fassung vom [●] 2021

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der [Servicewerke GmbH & Co. KG]

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [●] 2021

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

[Servicewerke GmbH & Co. KG]

2. Sitz der Gesellschaft ist [Lippetal].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.
2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft und administrative Unterstützungsleistungen, sowie die Erbringung von energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

**§ 3
Gesellschafter und Festkapital**

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
- (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:
- die [Servicewerke GmbH] mit Sitz in [Lippetal], deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
- (b) als Kommanditisten:
- die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro).
- Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" bezeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kommanditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten: vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist sofort fällig und zahlbar.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragkonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital und am Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.

3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm getätigten sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragkonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragkontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zur Auffüllung seines Verlustvortragkontos zu verwenden. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragkonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II.
Organe der Gesellschaft

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung
durch die persönlich haftende Gesellschafterin

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages – die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsführer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die in § 10 Abs. 9 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - (a) Aufnahme und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - (b) Abschluss von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;
 - (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Entgelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend Euro) *per annum* vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs (6) Monate vorgesehen ist;
 - (h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;
 - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Änderung und Beendigung von Gesamtzusagen;
 - (j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - (l) Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;
 - (m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;
 - (n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehält.
4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
5. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sons-

tigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;

- (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagererstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei der Ausübung der Entsendungsrechte durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW zu beachten. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von

75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

2. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse sowie an die Weisungen des Rates dieser Gemeinde gebunden. Die Vertreter einer Gemeinde haben den Rat der von ihnen vertretenen Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auskunftsgesuchen der von ihnen vertretenen Gemeinde haben sie zu entsprechen. Der Rat der jeweiligen Gemeinde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Angelegenheiten ihm vorgelegt werden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
 - (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
 - (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
 - (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

4. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die

Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Entfernung ist nur in Verbindung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.
6. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
7. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.

4. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Umsatzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklungen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.

5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung – von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der schriftlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
9. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Katalog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen sowie Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafterversammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:

- (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Beteiligung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.
 - (c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - (d) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
- (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung;
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.
6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch die von ihnen bestimmten Vertreter ab. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschafter bestimmt. Bei der Bestimmung der Vertreter durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Ver-

treter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.

7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.
8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder Änderung der Entnahmemöglichkeiten,
 - (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (*HGrG*).
3. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit nicht eine andere Verteilung des Gewinns beschlossen wird.
2. Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit

einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbebeitrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

IV. Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abgetreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21

Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.
2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinn-

vortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft.

3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.
4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.

3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

V. Sonstiges

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * *

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der [Servicewerke GmbH]

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [•] 2021

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

[Servicewerke GmbH]

2. Sitz der Gesellschaft ist [Lippetal].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[•].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist voll erbracht.
3. Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von der [Servicewerke GmbH & Co. KG] mit Sitz in [Lippetal] übernommen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der [Servicewerke GmbH & Co. KG] mit Sitz in [Lippetal] von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
5. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 113 Abs. 1 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
6. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 Finanzplanung

Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 9 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.

2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *

TOP Ö 9

Servicewerke GmbH & Co.KG

Marktanalyse

Die Stadtwerke Arnsberg GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH und die Stadtwerke Soest GmbH planen die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft.

Die Stadtwerke Arnsberg sind langjähriger Infrastrukturanbieter im Bereich Wasser, Entwässerung und Straßen und Brücken. Darüber hinaus wird seit einigen Jahren erfolgreich in einer Kooperation mit der Stadtwerke Soest GmbH (SW Soest) Strom und Gas vertrieben. Die Stadtwerke Soest sind in Soest der zentrale Ansprechpartner für Infrastruktur. Sie bedienen alle Sparten und bieten darüber hinaus, wie die beiden anderen Partner auch, Energiedienstleistungen, Elektromobilität und mehr an. Die Energieversorgung Beckum (evb) ist der Strom- und Gasnetzbetreiber in Beckum, zudem der zentrale Ansprechpartner für die Energielieferung und zugehörigen Dienstleistungen, wie die Elektromobilität und Solarenergie.

Der Ansatz, mittels horizontaler Kooperation, mögliche Synergien im operativen Geschäft mit Partnerunternehmen zu heben, wurde branchenweit in den vergangenen Jahren verfolgt. Ansätze einer solchen Kooperation konnten mit der Energieversorgung Beckum GmbH (evb) und der SW Soest identifiziert werden.

Die Gesellschaft ist folglich ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft und administrative Unterstützungsleistungen, sowie die Erbringung von energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Verschiedene Serviceleistungen müssen in den Häusern gleichermaßen erbracht werden. Dazu gehört u. a. die Administration des Bewerbungsmanagements, Energiedienstleistungen, Regulierungsmanagement oder das IT-Infrastrukturmanagement. In diesen Themen besteht für die o. g. Häuser keine Wettbewerbssituation, im Gegenteil, schon heute existiert ein Austausch bzgl. Konzepte und deren Umsetzung.

Ziel dieser Gesellschaft soll es sein, den Gesellschaftern einen möglichst großen Nutzen zu stiften. Dieser Nutzen entsteht aus der Erbringung von Dienstleistungen, die zu einem geringeren Budget erbracht werden, als würde die jeweilige Gesellschaft selbst diese Wertschöpfung erbringen.

Eckpunkte der Gesellschaft:

- 60 T€ Stammkapital der GmbH & Co.KG
- 25 T€ Stammkapital der Komplementär-GmbH (als Darlehen an die GmbH & Co.KG)
- Start-Gesellschafter: evb, SW Soest, SWA
- Die Umsatzrendite der Gesellschaft beträgt 1,3 %
- Die Fremdfinanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über Gesellschafterdarlehen
- Der Wirtschaftsplan ist gemeinsam erarbeitet und oben aufgeführt.



Stadt Beckum
 Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
 Herrn Thomas Wulf
 Postfach 18 63
 59248 Beckum

STADT BECKUM

15. Dez. 2020

Eingang FB 2

15. Dez. 2020

Münster, 10. Dezember 2020
 ht-bnw

**Gründung der Servicewerke GmbH & Co KG:
 Stellungnahme nach § 107 Absatz 5 GO NRW
 Ihr Geschäftszeichen: 20-44-20**

Sehr geehrte Herr Wulf,

für die zur Gründung der Servicegesellschaft GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Unterlagen danken wir. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des Handwerks ist es zu begrüßen, dass die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gegründeten kommunalen Gesellschaften sich hinsichtlich ihrer internen Organisation möglichst optimal aufstellen. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Unternehmen anderer Kommunen bildet dabei sicherlich ein wichtiges Element, um Verbraucher und Wirtschaft zweckmäßig und effizient mit öffentlichen Leistungen zu versorgen.

Die Tätigkeitsfelder der nun zu gründenden Gesellschaft sollen innerbetriebliche Dienstleistungen sein. Es wird in den Unterlagen zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen bereits jetzt jeweils von den Unternehmen selbst erbracht worden sind und somit keine neuen Aktivitäten sind. Vor diesem Hintergrund – und sofern die Gebietskulisse bestehen bleibt – werden von Seiten des Handwerks keine Bedenken geäußert.

In den Unterlagen wird aber auch von „versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern“, der „Erbringung von energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld“ gesprochen. Auch sollen „versorgungssektorspezifische Leistungen kostengünstiger erbracht“ werden.

Hausanschrift:
 Bismarckallee 1
 48151 Münster
 Tel. 0251 5203-213
 thomas.harten@hwk-muenster.de

Sparkasse Münsterland-Ost
 BIC WELADED1MST
 IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Verinigte Volksbank Münster eG
 BIC GENODEMIMSC
 IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

TOP 9

Wie diese Aussagen zu verstehen sind und ob dieses auch eine Öffnung der bisher bestehenden Tätigkeitsbereiche umfasst, ist nicht klar zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, im Gesellschaftervertrag klarer den Gegenstand des Unternehmens zu beschreiben. Dabei müssen – sofern diese Marktanalyse Bestand haben soll – die Tätigkeitsfelder eindeutig begrenzt werden auf die bisherigen Tätigkeiten in der bisherigen Gebietskulisse.

Sollte eine Öffnung darüber hinaus beabsichtigt sein, würde eine erneute Marktanalyse notwendig werden. In diesem Fall bitten wir um eine erneute Abstimmung mit uns, ob damit in die Märkte des Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft eingegriffen wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kreishandwerkerschaft
Steinfurt – Warendorf



Frank Tischner
Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Münster



Thomas Harten
Geschäftsführer Wirtschaftsförderung

TOP Ö 9

Von: Pia Diekmann <Diekmann@IHK-NordWestfalen.de>
Gesendet: Montag, 7. Dezember 2020 11:36
An: Wulf, Thomas
Betreff: Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, AZ 20-44-20

Sehr geehrter Herr Wulf,

gegen die Eintragung bestehen unsererseits firmenrechtliche Bedenken, da es sich um eine reine Gattungsbezeichnung handelt und keine ausreichende Unterscheidungskraft gemäß § 18 I HGB vorliegt. Die Firmierung kann beispielsweise durch Zahlen, Buchstaben oder Ortszusätze individualisiert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Pia Diekmann

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Postfach 40 24 | 48022 Münster
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster
<http://www.ihk-nordwestfalen.de>
Telefon +49 251 707 405 | Telefax +49 251 707 8405
diekmann@ihk-nordwestfalen.de

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen:
[Instagram](#) | [Twitter](#) | [Facebook](#) | [YouTube](#) | [XING](#) | [LinkedIn](#)

Aufgrund einer Telefonanlagenumstellung haben viele Mitarbeiter der IHK Nord Westfalen am 30.10.2020 eine neue Rufnummer erhalten. Nähere Informationen finden Sie auf <https://www.ihk-nordwestfalen.de/Kontakt>



TOP Ö 9

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke GmbH & Co. KG
in der Fassung vom [●] 20202021

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der [Servicewerke GmbH & Co. KG]

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [●] 20202021

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

[**Servicewerke GmbH & Co. KG**]

2. Sitz der Gesellschaft ist [**Lippetal**].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.
2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, und administrative Unterstützungsleistungen, sowie die Erbringung von energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Gesellschafter und Festkapital

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:

die [Servicewerke GmbH] mit Sitz in [Lippetal], deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
 - (b) als Kommanditisten:
 - die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro).

Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" bezeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kommanditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten: vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist sofort fällig und zahlbar.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragkonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital und am Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm getätigten sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragkonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragkontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zur Auffüllung seines Verlustvortragkontos zu verwenden. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragkonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages – die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsführer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die in § 10 Abs. 9 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - (a) Aufnahme und Aufgabe bestehender Geschäftszweige ~~sowie Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;~~
 - (b) ~~Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften, einschließlich des Abschlusses~~Abschluss von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;

¹ ~~Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.~~

- (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Entgelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) *per annum* vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs (6) Monate vorgesehen ist;
 - (h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;
 - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Änderung und Beendigung von Gesamtzusagen;
 - (j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - (l) Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;
 - (m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;
 - (n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehalten.
4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
5. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

- (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;
- (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagenerstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei der Ausübung der Entsendungsrechte

durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW zu beachten. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

2. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse gebunden sowie an die Weisungen des Rates dieser Gemeinde gebunden. Die Vertreter einer Gemeinde haben den Rat der von ihnen vertretenen Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auskunftsgesuchen der von ihnen vertretenen Gemeinde haben sie zu entsprechen. Der Rat der jeweiligen Gemeinde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Angelegenheiten ihm vorgelegt werden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
 - (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
 - (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
 - (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

4. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditis-

ten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Entfernung ist nur in Verbindung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.
6. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
7. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der

Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.

4. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Umsatzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklungen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzu-

berufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.

5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung – von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der schriftlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
9. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Katalog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen sowie Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafterver-

sammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:
 - (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Beteiligung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.
 - (c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - (d) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
 - (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung;
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.

6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch ihre handelsrechtlich oder kraft Gesetzes berufenen Vertreter ab. durch die von ihnen bestimmten Vertreter ab. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschafter bestimmt. Bei der Bestimmung der Vertreter durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.
7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.
8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder Änderung der Entnahmemöglichkeiten,
 - (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften: im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. ~~Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft~~ Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (*HGrG*).
3. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit nicht eine andere Verteilung des Gewinns beschlossen wird.
2. Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit

einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

IV. Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abtreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21

Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.
2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinn-

vortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft.

3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.
4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.

3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

V. Sonstiges

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der [Servicewerke GmbH]

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [●] 20202021

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

[**Servicewerke GmbH**]

2. Sitz der Gesellschaft ist [**Lippetal**].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: ~~zweiundvierzigtausendfünfundzwanzigtausend~~ Euro).
2. Es ist voll erbracht.
3. Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von der [**Servicewerke GmbH & Co. KG**] mit Sitz in [**Lippetal**] übernommen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der [Servicewerke GmbH & Co. KG] mit Sitz in [Lippetal] von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
5. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 113 Abs. 1 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
6. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 **Finanzplanung**

Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. ~~Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft~~Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 78
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 89
Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 910
Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 4011
Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 4112
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4213
Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.

2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * *



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Baumann
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP
2021/0101
öffentlich

Unterstützung des Deutsch-Türkischen Kulturvereins zum Ausgleich coronabedingter Defizite

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Deutsch-Türkische Kulturverein e. V. wird einmalig mit 705 Euro als Ausgleich für coronabedingt entgangene Verkaufserlöse und zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinslokals unterstützt.

Kosten/Folgekosten

Der Zuschuss an den Deutsch-Türkischen Kulturverein e. V. beträgt 705 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2021 stehen unter dem Produktkonto 040101.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche – ausreichend Finanzmittel zur Verfügung. Der Versandt des Zuwendungsbescheids erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, zur Stärkung des Ehrenamtes auf Antrag Vereine und Verbände zu unterstützen, die bedingt durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Bisher sind in diesem Zusammenhang 2 Zahlungen erfolgt:

Der Deutsch-Türkische Kulturverein e. V. hat im September 2020 einen Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro erhalten als Ausgleich für Verkaufserlöse, die dem Verein in der Zeit von

Mitte März bis Mitte August 2020 entgangen sind und die der Finanzierung der Nebenkosten des Vereinslokals dienen sollten.

Der Arabisch-Deutsche Verein Beckum hat im Dezember 2020 einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro erhalten als Ausgleich für Corona-bedingt entgangene Spendengelder und Verkaufserlöse und zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinsgebäudes.

Nun liegt ein erneuter Antrag des Deutsch-Türkischen Kulturvereins e. V. vor. Dieser hat sein Vereinslokal an der Sternstraße 2 Anfang Oktober 2020 erneut coronabedingt schließen müssen. Die Kaltmiete für das Vereinslokal beträgt 400 Euro monatlich.

Der Verein erhält seit rund 20 Jahren einen monatlichen Zuschuss der Stadt zur Kaltmiete in Höhe von 300 Euro. Die verbleibenden 100 Euro-Mietzins trägt der Verein aus eigenen Mitteln.

Durch die Schließung fehlen aber die monatlichen Verkaufserlöse durch den Getränkeverkauf von rund 300 Euro, aus denen die laufenden Kosten bezahlt werden. Dies sind neben den monatlichen Nebenkosten von 80 Euro (Grundbesitzabgaben, Wasser etc.), GEMA-Gebühren von 13 Euro monatlich sowie die Kosten für Strom und Gas. Hier zahlte der Verein vor der Corona-Pandemie monatlich 219 Euro. Die Vorauszahlung wurde aber von Oktober bis Dezember 2020 auf 80 Euro reduziert. Im Januar und Februar 2021 erfolgen keine Abbuchungen aufgrund einer Erstattung in Höhe von 265,94 Euro.

Die Vorauszahlung wurde von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG aktuell auf 114 Euro monatlich festgelegt.

Nebenkosten Oktober 2020 bis Februar 2021: 5 x 80 Euro	400 Euro
GEMA-Gebühren Oktober 2020 bis Februar 2021: 5 x 13 Euro	65 Euro
Strom und Gas Oktober bis Dezember 2020: 3 x 80 Euro	240 Euro

In der Summe beantragt der Verein für die Monate Oktober 2020 bis Februar 2021 eine Förderung in Höhe von 705 Euro.

Anlage(n):

Antrag des Deutsch-Türkischen Kulturvereins e. V.

Deutsch-Türkischer Kulturverein
Herr Arif Colak
Sternstraße 2
59269 Beckum

*Eingung 70 41
10.2.2021*

Anlage zur Vorlage 2021/0101

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Presse und Kultur
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 10.02.2021.

Antrag auf Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

unser Verein hat im vergangenen Jahr von der Stadt Beckum 1.500 Euro erhalten als Ausgleich für die Corona-bedingt entgangenen Verkaufserlöse zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinslokals in der Zeit von Mitte März bis Mitte August.

Leider mussten wir das Vereinslokal Anfang Oktober erneut schließen und konnten es seither auch nicht mehr öffnen. Erneut sind Kosten angefallen, für die unser Verein keine Deckung hat. Deshalb beantrage ich hiermit eine Unterstützung in folgender Höhe:

1. Nebenkosten Monate Oktober 2020 bis Februar 2021:

5 Monat x 80 Euro 400 Euro

2. GEMA-Beitrag Oktober 2020 bis Februar 2021:

5 Monate x 13 Euro 65 Euro

3. Strom und Gas Monate Oktober bis Dezember 2020:

3 Monate x 80 Euro (reduzierter Betrag aufgrund der Schließung): 240 Euro

Ab Januar 2021 hat die EVB die monatliche Vorauszahlung auf 114 Euro festgesetzt, wobei es eine Erstattung in Höhe von 265,94 Euro gibt, so dass es im Januar und Februar 2021 keine Abbuchungen geben wird.

Summe

705 Euro

Mit freundlichen Grüßen

Arif Colak

Vorsitzender



TOP 10 Ö



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2021/0089

öffentlich

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

16.03.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Haushaltsansätze 2021 der in der Anlage 1 zur Vorlage aufgelisteten Produkte mit den jeweiligen Produktkonten und die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen (insgesamt) werden beschlossen.

Der dem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigefügte Stellenplan sowie die übrigen Anlagen zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2021 werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

In seiner Sitzung am 09.02.2021 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Haushaltsplanentwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2021 in der Sitzung ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird durch den Produktplan 2021 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Den Gremienmitgliedern wird für die Beratung im Ausschuss eine Auflistung der Produkte, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss als Fachausschuss zuständig ist und nicht eine Beratung erst in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 16.03.2021 stattfinden kann, mit den vorgesehenen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Stellenplan 2021

Der Entwurf zum Stellenplan 2021 ist mit dem Haushaltsplanentwurf übermittelt worden. Er weist für die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 98,81 vollzeitverrechnete Stellen und für die Tarifbeschäftigten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 228,44 vollzeitverrechnete Stellen aus.

Der Stellenplan enthält auch eine Auflistung, in der die Verteilung der Stellen auf die Produkte dargestellt ist.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die Stellensituation wie folgt erläutert:

„Die Gesamtzahl der Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte für 2021 mit 327,25 steigt im Vergleich zum Jahr 2020 mit 319,29 um insgesamt 7,96 Stellen. Unter anderem ist geplant, 1 neue Stelle fest im EDV-Bereich für die DV-Betreuung der Schulen vorzusehen, 1 neue Stelle im Aufgabenbereich des Vollstreckungsaußendienstes einzurichten, die Feuer- und Rettungswache um 4 Stellen für den neu an der Wache zu stationierenden Tagesrettungswagen und 1 weitere Stelle für die Aufgaben der Praxisanleitung bei der Notfallsanitätsausbildung zu verstärken. 1 weitere neue Stelle ergibt sich aus dem Ergebnis der Personalratswahl aus Juni 2020. Aufgrund der Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes muss eine 2. freigestellte Stelle für den Personalratsvorstand eingerichtet werden. Die neue Stelle im Vollstreckungsaußendienst soll mit dem Stellenplan 2022 wieder kompensiert werden, und zwar dadurch, dass an der zurzeit für diesen Aufgabenbereich eingerichteten Stelle ein k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht wird, der nach dem altersbedingten Ausscheiden der Stelleninhaberin im Verlauf des Jahres 2021 dann im Jahr 2022 realisiert werden soll. Im Übrigen ergeben sich wie in jedem Jahr Änderungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen und weiteren notwendigen Anpassungen, zum

Beispiel Umwandlung von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich und umgekehrt. Insgesamt ergeben sich Stellenmehrungen von 16,59 Stellen, denen Stellenminderungen von 8,63 Stellen gegenüberstehen.“

Die Veränderungen der Stellenzahlen im Vergleich der Jahre 2020 zu 2021 ist im Einzelnen in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Es darf wiederum nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche Stellen durch Drittmittel und Gebühreneinnahmen gegenfinanziert sind. Als Beispiele werden hier die Brandschutzdienststelle, die Landesmittel für Integrativbetreuung und die Flüchtlingspauschalen genannt.

Anlage(n):

- 1 Auflistung der Produkte
- 2 Darstellung der Stellenveränderungen 2021 gegenüber 2020

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021 – soweit der Haupt- und Finanzausschuss als Fachausschuss zuständig ist

Ifd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
1	010101	Politische und strategische Steuerung (BM)	61-66
2	010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten (BRB)	67-72
3	010205	Datenschutz (FB 1)	81-86
4	010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport (PR)	87-92
5	010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung	93-98
6	010501	Prüfungen, Beratungen, Stellungnahmen (ÖRP)	99-104
7	010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (FB 1)	105-114
8	010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro (FB 3)	115-120
9	010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit (FB 1)	129-138
10	010901	Haushaltswirtschaft (FB 2)	139-144
11	010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung (FB 2)	145-150
12	010905	Erhebung von Steuern und Abgaben (FB 2)	151-156
13	011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation (FB 1)	157-168
14	011002	Datenverarbeitung und Informationstechnik (Schulen) (FB 1)	169-176
15	011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung (FB 3)	177-182
16	011301	Grundstücksmanagement (FB 6)	187-198
17	020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (FB 3)	213-222
18	020105	Bewirtschaftung der (Wochen-) Märkte (FB 3)	223-228
19	020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (FB 3)	229-234



Ifd. Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
1	2	3	4
20	020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (FB 3)	235-240
21	020501	Feuerwehr und Brandschutz (FB 3)	241-258
22	020505	Rettungsdienst und Krankentransport (FB 3)	259-270
23	050901	Sozialversicherungsangelegenheiten (FB 3)	485-490
24	100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose (FB 3)	651-656
25	110101	Beteiligung an Versorgungsunternehmen (FB 2)	679-682
26	120107	Straßenreinigung und Winterdienst (FB 2)	743-748
27	120301	Beteiligung an Verkehrsunternehmen (FB 2)	763-766
28	130103	Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten (FB 6)	785-794
29	130104	Land- und Forstwirtschaft (FB 6)	795-800
30	150101	Wirtschaftsförderung (FB 6)	835-846
31	150103	Stadtmarketing (FB 6)	847-858
32	150105	Verwaltung des Entwicklungs- und Gründungszentrum (FB 6)	859-864
33	150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr (FB 6)	869-874
34	160101	Allgemeines Finanzmanagement (FB 2)	877-884
35	160105	Kredit- und sonstiges Finanzmanagement (FB 2)	885-890

BM = Bürgermeister

BRB = Büro des Rates und des Bürgermeisters

FB 1 = Fachbereich Innere Verwaltung

PR = Personalrat

ÖRP = Örtliche Rechnungsprüfung

FB 2 = Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

FB 3 = Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

FB 6 = Fachbereich Stadtentwicklung



Art	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Differenz Sp. 3 ./ Sp. 2	Erläuterung Differenz						Bilanz Sp. 10 ./ Sp. 11	
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen				
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.	Anzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Beamte	97,43	98,81	1,38	10/030 > Organisation	2	0,05	10/200 > stv. FDL 10 DV Umwandl.	41	1,00		
				32/050 > stv. FDL 32 Umwandlung	41	1,00	20/040 > Kostenrechnung	41	1,00		
				37/250, 255, 260 > TagesRTW A 9	123	3,00	04/010 > Leitung FB 4 Umwandlung	41	1,00		
				41/010 > Leitung FD 41	3	0,07	42/055 > Verw.-Ang. VHS	20,5	0,50		
				50/050 > Sachbearb. SGB XII/Asyl	5	0,12	05/010 > Leitung FB 5 Umwandlung	41	1,00		
				50/110 > Sachbearbeitung UVG	25	0,61	52/045 > Verw. KiTa, Elternbeiträge	3	0,07		
				91/025 > Springerin A 9	41	1,00					
				93/016 > PR-Freistellung A 11	4	0,10					
				Summe Beamte	244	5,95	Summe Beamte	187,5	4,57	1,38	
Tarifbeschäftigte	221,86	228,44	6,58	10/200 > stv. FDL 10 DV Umwandl.	39	1,00	10/110 > Telefonzentrale	13	0,34		
				10/225 > DV für Schulen	39	1,00	21/075 > Vollstreckungsaußendienst	(39)	(1,00)	2022!	
				20/040 > Kostenrechnung	39	1,00	32/050 > stv. FDL 32 Umwandlung	39	1,00		
				21/050 > Vollstreckungsinendienst	9	0,23	42/060 > Verw.Ang. VHS	9,75	0,25		
				21/065 > Vollstreckungsinendienst	2,75	0,07	50/110 > Sachbearbeitung UVG	19,5	0,50		
				21/075 > Vollstreckungsaußendienst	39	1,00	52/040 > Kindertagespflege	25	0,64		
				37/385 > TagesRTW EG N	39	1,00	69/140 > Verw.Ang./Liegenschaften	9	0,23		
				37/390 > Praxisanl. NotSanAusb	39	1,00	91/200 > VHS Wadersloh	39	1,00		
				04/010 > Leitung FB 4 Umwandlung	39	1,00	65/210 > Botendienst	4	0,10		
				42/055 > Verw.-Ang. VHS	21,75	0,56					
				42/080 > VHS Wadersloh	15	0,38					
				05/010 > Leitung FB 5 Umwandlung	39	1,00					
				50/040 > Sachbearb. SGB XII, Asyl	5	0,13					
				50/150 > künftig Sozialplanung	9	0,23					
				14/040 > Verwaltungsprüfung	5,5	0,14					
				93/015 > PR-Freistellung S 14	35	0,90					
				Summe Tarif	415	10,64	Summe Tarif	158,25	4,06	6,58	
Gesamt	319,29	327,25	7,96	Gesamt alle		16,59	Gesamt alle		8,63	7,96	

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0089/1

öffentlich

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
hier: Antrag der FDP-Fraktion "Bau der Neubeckumer Feuer- und Rettungswache als öffentlich-privates Projekt" vom 12.02.2021

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

Die FDP-Fraktion beantragt: „Die Verwaltung wird beauftragt die Realisierung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache Neubeckum in einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu prüfen und ein bestmögliches Modell diesbezüglich zu erarbeiten. Die ÖPP-Option für die Finanzierung des Bauprojekts sollte abschließend als Vorlage zum Beschluss im zuständigen Gremium vorgelegt werden. Ziel der Vorlage sollte die Ausschreibung des Neubaus der Neubeckumer Feuer- und Rettungswache durch einen privaten Investor sein.“

Im Übrigen wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses zu dem Antrag Stellung nehmen.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.02.2021



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 12.02.2021

Antrag: Bau der Neubeckumer Feuer- und Rettungswache als öffentlich-privates Projekt.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Ratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Beschlussfassung im zuständigen Gremium:

Die Verwaltung wird beauftragt die Realisierung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache Neubeckum in einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu prüfen und ein bestmögliches Modell diesbezüglich zu erarbeiten. Die ÖPP-Option für die Finanzierung des Bauprojekts sollte abschließend als Vorlage zum Beschluss im zuständigen Gremium vorgelegt werden. Ziel der Vorlage sollte die Ausschreibung des Neubaus der Neubeckumer Feuer- und Rettungswache durch einen privaten Investor sein.

Begründung:

Unser Antrag beruht auf dem Modell des Public Private Partnership, eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP). In vielen Kommunen werden solche Modelle auch beim Bau von Feuer- und Rettungswachen schon heute realisiert, dem sollten wir uns in Beckum auch nicht bei benanntem Projekt verschließen. Aufgrund der aktuell zu erwartenden Haushaltslage der nächsten Jahre gilt es dieses Modell einmal genauer für den Neubau der Feuer- und Rettungswache realistisch in Erwägung zu ziehen.

Der private Investor sollte hierbei den Neubau der Feuer- und Rettungswache nach genauen Vorgaben errichten, welche noch durch Verwaltung und Politik zu erarbeiten sind. Die FDP-Fraktion könnte sich vorstellen zunächst das Grundstück an den privaten Investor zu verkaufen, anschließend sollte nach den Vorgaben das Gebäude errichtet und dieses dann an die Stadt vermietet werden. Einen bestmöglichen Zeitraum der Mietdauer gilt es

noch zu prüfen, vorstellbar wären Optionen mit einer maximalen Laufzeit von 20, 25 oder 30 Jahren. Die Beckumer FDP-Fraktion präferiert ausdrücklich ein Mietkauf-Verfahren mit einer höchstmöglichen Flexibilität, das je nach Haushaltslage ein früherer Rückkauf der Feuer- und Rettungswache Neubeckum ermöglichen würde. Die FDP-Fraktion kann sich aber auch weitere Optionen als die hier beschriebene Variante vorstellen, daher sollte die Verwaltung mehrere ÖPP-Optionen in Erwägung ziehen.

Bei der Prüfung durch die Verwaltung sollten auch die finanziellen Aspekte einer solchen öffentlich-privaten Partnerschaft genauer betrachtet werden. Die Stadt müsste während der Anmietung die Mietkosten über einen gewissen Zeitraum tragen, alle anderen Planungs-, Bau- und Unterhaltungskosten müsste der Investor tragen.

Die FDP-Fraktion sieht in dem Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft beim Neubau der Feuerwehrwache Neubeckum vielversprechende Vorteile, aber auch mögliche Nachteile wurden unsererseits im Vorfeld sorgfältig abgewogen.

Unterm Strich ist das Mietkaufmodell über die gesamte Laufzeit teurer als ein von Anfang an selbst finanzierter Neubau. Die FDP-Fraktion hält dieses Modell trotzdem für gut, aus einer Reihe von Gründen: Private Investoren können häufig günstiger bauen als die öffentliche Hand; wird das Projekt teurer als kalkuliert, ist es das Problem des Investors und nicht der Stadt. Notwendige Instandhaltungen, Erneuerungen und Bauunterhaltung (z.B. Wände, Dächer, Heizungen) muss während der gesamten Laufzeit der Investor tragen. Nach der maximalen Vertragsdauer hat die Stadt ein technisch komplett funktionsfähiges Gebäude erworben. Dieses Finanzierungsmodell ist nicht erst aufgrund der finanziell angespannten Situation in vielen Kommunen interessant. Durch die zu erwartenden Mindereinnahmen im städtischen Haushalt der nächsten Jahre, auch als Corona-Schäden bezeichnet, müssen andere Finanzierungsmodelle in Betracht gezogen werden.

Aktuell hat die Verwaltung gemäß dem Etatentwurf 2021 für die Planungsjahre 2021-2023 für dieses Projekt insgesamt 4.330.000 Euro veranschlagt. Realistisch sind bei der Umsetzung dieses Projektes zudem weitere Kostensteigerungen zu erwarten, welche unseren Haushalt weiter belasten könnten. Das Risiko der Kostensteigerung würde bei der ÖPP-Option vollständig auf den privaten Investor übergehen. Die bisher veranschlagten Ausgaben in dem Entwurf des Haushaltsplans 2021 für die Planungsjahre 2021-2023 würden somit in der bezifferten Höhe entfallen.

Die ÖPP-Option für die Finanzierung dieses Bauprojekts würde uns in den nächsten Jahren einen wichtigen finanziellen Spielraum in unseren nächsten Haushaltsplänen verschaffen, ein weiterer positiver Aspekt nach Meinung der FDP-Fraktion. Wir wissen um die schwierige Haushaltslage der kommenden Jahre, daher zeigen wir mit diesem Antrag eine klare Alternative auf. Wir sehen als FDP hier drin einen wichtigen Baustein einer Alternative zu

bisher möglichen Szenarien einer Steuererhöhung ab dem Jahr 2022, welche durch Bürgermeister Gerdhenrich frühzeitig bei der Haushaltseinbringung 2021 beziffert wurden.

In Beckum stehen in den nächsten Jahren viele große Bauprojekte an, daher ist ein weiterer Vorteil die Entlastung der Verwaltung in den zuständigen Fachbereichen. Sie könnten sich auf die anderen geplanten Bauprojekte stärker fokussieren.

Langfristig steht auch die Realisierung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache am Standort Beckum an. Ein Projekt mit einem noch wesentlich höheren Investitionsvolumen. Die FDP-Fraktion Beckum präferiert bei diesem Projekt schon länger das Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft. Wir erachten es auch unter diesem Aspekt als sinnvoll, schon einmal beim Projekt in Neubeckum diesen Weg zu gehen und Erfahrungen mit der ÖPP-Option beim Bau einer Feuer- und Rettungswache zu erhalten.

In einem transparenten und rechtsgültigen Verfahren sollte der bestmögliche Partner gefunden werden, der die Vorgaben durch die Verwaltung und Politik letztendlich ordnungsgemäß umsetzen muss.

Bei der ersten Realisierung eines solchen Bauprojektes dieser Größenordnung im ÖPP-Verfahren könnten zudem Experten auf diesem Gebiet unterstützend mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
FDP Fraktionsvorsitzender